

BOTSCHAFT

des Gemeinderates

zur kommunalen Urnenabstimmung

Sonntag, 29. November 2020



Neue Sporthalle mit Schulanlage und Begegnungszentrum

sowie Einladung zur Orientierungsversammlung für die Erläuterung der Sachgeschäfte

Dienstag, 10. November 2020, 19.30 Uhr

Begegnungszentrum Schenkon

(Sie werden laufend auf unserer Homepage informiert, falls Veranstaltungen aufgrund von Covid-19-Massnahmen abgesagt werden müssen.)

INHALTSVERZEICHNIS

- **Vorwort zur Urnenabstimmung**
 - **Abstimmungsanordnung**
 - **Parteiversammlungen**
 - **Für eilige Leserinnen und Leser**
- 1 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021 – 2024 mit Budget 2021** Seiten 6-27
 - 2 Sonderkreditabrechnung Erwerb & Erschliessung "Kirschgarten"** Seiten 28-29
 - 3 Genehmigung Abfallentsorgungsreglement (Teilrevision)** Seiten 30-35
 - 4 Genehmigung Siedlungsentwässerungsreglement (Totalrevision)** Seiten 36-55
 - 5 Genehmigung Parkplatzreglement (neu)** Seiten 56-60
 - 6 Genehmigung Sonderkredit für den Investitionsbeitrag an den
Neubau der Schulanlage Zirkusplatz Sursee** Seite 61
(siehe dazu separate Botschaft)
 - 7 Würdigung ehemalige Sozialvorsteherin Marie-Therese Vogel** Seite 62

Stimmregister / Aktenauflage / Stimmberechtigung

Das Stimmregister und die Akten zu den Sachgeschäften liegen ab sofort auf der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf. Die Botschaft zur Urnenabstimmung wird termingerecht (3 Wochen vor dem Abstimmungstag) allen Haushaltungen zugestellt und liegt bei der Gemeindeganzlei zum freien Bezug auf. Sie ist auch unter [www.schenkon.ch/Verwaltung/amtliche Publikationen](http://www.schenkon.ch/Verwaltung/amtliche_Publikationen) einsehbar.

Stimmberechtigt für die Urnenabstimmungen sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 24. November 2020 in der Gemeinde Schenkön ihren politischen Wohnsitz haben.

VORWORT ZUR URNENABSTIMMUNG VOM 29. NOVEMBER 2020

Die Ereignisse und Massnahmen im Zusammenhang mit der **Corona-Krise** haben sich in den letzten Wochen erneut zugespitzt und die Fallzahlen steigen immer noch stetig an.

Wie lange die angeordneten Massnahmen wieder andauern, allenfalls gelockert oder sogar noch mit einem Versammlungsverbot verschärft werden könnten, war und ist im Zeitpunkt für die fristgerechte Vorbereitung der ursprünglich angedachten Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 unklar und nicht abschätzbar. Deshalb hat der Gemeinderat Schenkön entschieden, von der vom Regierungsrat bewilligten Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 erneut durch eine Urnenabstimmung zu ersetzen. Der Gemeinderat hat die Urnenabstimmung für die anstehenden Sachgeschäfte auf **Sonntag 29. November 2020** festgelegt. In der Folge wurde die Abstimmungsanordnung termingerecht auf den 19. Oktober 2020 veröffentlicht und die Bevölkerung mittels der Gemeindeganzlei KONTAKT in alle Haushaltungen ausführlich informiert. Gemäss der vom Regierungsrat erlassenen Notverordnung müssten keine vorgängigen Orientierungsversammlungen stattfinden. Vorderhand hat der Gemeinderat jedoch festgelegt, eine Orientierungsversammlung durchzuführen, da kein Versammlungsverbot bis zum Druck dieser Botschaft ausgesprochen ist. Diese findet am **Dienstag, 10. November 2020, 19.30 Uhr, Begegnungszentrum**, statt (Absagen aufgrund von Covid-19-Massnahmen werden auf unserer Homepage unter Veranstaltungen laufend publiziert). Trotz der Anordnung der kommunalen Urnenabstimmung vom 29. November 2020 ist der Gemeinderat Schenkön überzeugt, dass die direkte Demokratie mit der vorliegenden ausführlichen Botschaft auch so genügend gewahrt werden kann.

Schenkön, 16.10.2020

GEMEINDERAT SCHENKÖN

ABSTIMMUNGSANORDNUNG DER SACHGESCHÄFTE

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. Oktober 2020 sowie gemäss Veröffentlichung der Abstimmungsanordnung finden am Sonntag, 29. November 2020 folgende kommunalen Abstimmungen statt:

- 1 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021 – 2024 mit Budget 2021**
- 2 Sonderkreditabrechnung Erwerb & Erschliessung "Kirschgarten"**
- 3 Genehmigung Abfallentsorgungsreglement (Teilrevision)**
- 4 Genehmigung Siedlungsentwässerungsreglement (Totalrevision)**
- 5 Genehmigung Parkplatzreglement (neu)**
- 6 Genehmigung Sonderkredit für den Investitionsbeitrag an den Neubau der Schulanlage Zirkusplatz Sursee *(siehe dazu separate Botschaft)***
- 7 Würdigung ehemalige Sozialvorsteherin Marie-Therese Vogel**

PARTEIVERSAMMLUNGEN



CVP Schenkon
Aufgrund von COVID-19-Situation - **ABGESAGT**



SVP Schenkon
Do. 19. November 2020- 19.30 Uhr im Restaurant Zellfeld



FDP.Die Liberalen Schenkon
Aufgrund von COVID-19-Situation – **ABGESAGT**

EILIGE LESERINNEN UND LESER

Traktandum 1: Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021-2024 mit Budget 2021

Die Stimmbevölkerung hat im Mai 2019 die Aufgaben- und Finanzreform 18 angenommen. Die Auswirkungen waren bereits im Budget 2020 spürbar und widerspiegeln sich auch deutlich im Budget 2021. Beispielsweise werden mit AFR 18 die Kosten der Ergänzungsleistungen zu 100 % von den Gemeinden getragen. Aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom Frühling 2020 muss der Kanton die Pflegeheim-Tagestarife erhöhen. Die jährlichen Mehrkosten betragen 18 Millionen Franken und werden durch die Gemeinden des Kantons Luzern getragen (pro-Kopf-Finanzierung). Weiter steigen auch in Schenkon die Kosten für die Pflegerestfinanzierungskosten. Der grösste Kostenanstieg gegenüber dem Budget 2020 verzeichnet der Bereich Bildung. Dies ist auf die deutlich steigenden Schülerzahlen zurück zu führen. Gegenüber dem Budget 2020 ergeben sich dadurch folgende Anpassungen:

- Aufwandüberschuss Budget 2021 (Mehrkosten AFR18)	- Fr. 620'000.00
- jährliche Mehrkosten Ergänzungsleistungen	- Fr. 100'000.00
- jährliche Mehrkosten Pflegefinanzierung	- Fr. 110'000.00
- jährliche Mehrkosten Bildung	- Fr. 400'000.00
Aufwandüberschuss 2021 (gerundet)	- Fr. 1'230'000.00

Das Budget 2021 basiert auf einem Steuerfuss von 1.20 Einheiten (wie bisher). Der ausgewiesene Aufwandüberschuss von Fr. 1'223'632.75 wird mit vorhandenem Eigenkapital aus früheren Rechnungsjahren gedeckt. Die Bruttoinvestitionen 2021 betragen Fr. 3'728'500.00. Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Budgets 2021 mit einem Steuerfuss von 1.20 Einheiten (unverändert wie im Vorjahr).

Die zu erwartenden Ergebnisse der Erfolgsrechnungen 2022 bis 2024 weisen ohne Berücksichtigung des einmaligen ausserordentlichen Ertrages aus dem Landverkauf Burg und ohne eine Anpassung des aktuellen Steuerfusses hohe Verluste aus. Ohne die geplante Steuerfussanpassung auf 2022 wäre der vorhandene Eigenkapital-Puffer (50% des Eigenkapitals vor Einführung HRMII) im Betrag von rund CHF 3.70 Mio. innerhalb von drei Jahren aufgebraucht. Für eine gesunde Weiterentwicklung der Gemeindefinanzen müssen die laufenden Ausgaben mit ordentlichen Steuereinnahmen gedeckt werden können. Aus diesen Überlegungen wurde im Aufgaben- und Finanzplan ab dem Jahr 2022 mit einem Steuerfuss von 1.30 Einheiten gerechnet. Der Gemeinderat beantragt die zustimmende Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2021-2024.

Traktandum 2: Sonderkreditabrechnung Erwerb & Erschliessung Projekt Kirschgarten

Bekanntlich wurde das Projekt Kirschgarten für junge Schenkoner Familien damals durch die FDP.Liberalen lanciert. Nach einer regen Bautätigkeit von rund 2 Jahren konnte die erste Etappe der Überbauung Kirschgarten Ende Dezember 2018 an die ersten neuen Bewohner übergeben werden. Die letzten Bauarbeiten inkl. Einbau des Deckbelages und Einführung der Tempo 30-Zone konnten im 2019 mehrheitlich abgeschlossen werden. Das neue Kirschgarten-Quartier überzeugt mit Charme und Lebendigkeit, welches vielen Familien und Kindern ein neues zu Hause bietet. Die Stimmbevölkerung hat am 16. Dezember 2015 die Sonderkredite für den Erwerb und die Erschliessung auf den Parzellen Nr. 241 und 1014 GB Schenkon in der Höhe von total 11 Mio. Franken erteilt. Die Sonderkreditabrechnung weist Gesamtkosten von Fr. 10'316'066.10 aus, was zu einer Kreditunterschreitung von Fr. 683'933.90 führt. Die Abrechnung wurde durch die externe Revisionsstelle geprüft und wird zur Genehmigung empfohlen. Der Gemeinderat beantragt, der Sonderkreditabrechnung für den Erwerb und die Erschliessung der Grundstücke Nr. 241 und 1014 "Kirschgarten" zu genehmigen.

Traktandum 3: Genehmigung Abfallentsorgungsreglement

Das bestehende Abfallentsorgungsreglement stammt aus dem Jahr 2003. Dieses ist somit mehrere Jahre alt und entspricht nicht mehr den aktuellen Verhältnissen. Der Rechtsdienst des Kanton Luzern hat hier ein neues Musterreglement erarbeitet. Gesetzliche Anpassungen an das übergeordnete Recht sowie Änderungen in der Sachlage machen es weiter notwendig, das Reglement einer Revision zu unterziehen. Da sich die Anpassungen vom alten zum neuen Abfallentsorgungsreglement inhaltlich eher marginal halten, handelt es sich um eine Teilrevision. Zum neuen Abfallentsorgungsreglement konnten die Parteien, Controllingkommission sowie Bevölkerung im Vorfeld Stellung nehmen. Der Gemeinderat beantragt, das überarbeitete Abfallentsorgungsreglement einer Teilrevision zu unterziehen und zu genehmigen. Die Dokumente sind auf der Internetseite www.schenkoni.ch einsehbar.

Traktandum 4: Genehmigung Siedlungsentwässerungsreglement

Das aktuelle Siedlungsentwässerungsreglement stammt aus dem Jahre 2009. Dieses ist analog dem Abfallentsorgungsreglement somit mehrere Jahre alt und entspricht nicht mehr den aktuellen Verhältnissen. Der Rechtsdienst des Kanton Luzern hat auch hier ein neues Musterreglement erarbeitet. Gesetzliche Anpassungen an das übergeordnete Recht sowie Änderungen in der Sachlage machen es weiter notwendig, das Reglement einer Gesamtrevision zu unterziehen. Nachdem dieses bereits in den letzten Jahren zur Anwendung kam, sollte der Bevölkerung das Siedlungsentwässerungsreglement grundsätzlich geläufig sein. Zusammenfassend die Gründe für die Gesamtrevision:

- Neues Kantonales Musterreglement 2014 (bisher Basis Musterreglement 2005);
- Weiterentwicklung des Regelwerks (Verfeinerung d. Verursacherprinzips, Lenkungseffekt, usw.);
- Reaktion auf innere Verdichtung;
- Anpassung an gefordertes Trennsystem (V-GEP Massnahmen bis 2033);
- Anpassung an neues Wasserversorgungsreglement.

Zum neuen Siedlungsentwässerungsreglement konnten die Parteien, Controllingkommission sowie Bevölkerung im Vorfeld Stellung nehmen. Es wurden keine Änderungen vorgenommen. Der Gemeinderat beantragt, das aktuelle Siedlungsentwässerungsreglement einer Gesamtrevision zu unterziehen und zu genehmigen. Die Dokumente sind auf der Internetseite www.schenkon.ch einsehbar.

Traktandum 5: Genehmigung Parkplatzreglement

Auf Grund der veränderten Bedürfnisse und vermehrt zufließenden überregionalen Besucherströmen der letzten Jahre in Schenkon hat der Gemeinderat ein Parkplatzreglement und dessen Verordnung erarbeitet. Ziel ist es, dass die Parkplätze beim Begegnungszentrum, beim Gemeindehaus, unter der Autobahnbrücke Süd sowie bei der alten Geuenseestrasse (Krummbachstrasse) auf der Basis dieses Reglements / Verordnung bewirtschaftet werden. Das Reglement und die Verordnung wurde den Parteien, Controllingkommission sowie der Bevölkerung im Vorfeld zur Vernehmlassung unterbreitet. Es wurden marginale Eingaben gemacht, welche teilweise berücksichtigt werden konnten. Der Gemeinderat beantragt, das neue Parkplatzreglement zu genehmigen. Die Dokumente sind auf der Internetseite www.schenkon.ch einsehbar.

Traktandum 6: Genehmigung Sonderkredit für den Investitionsbeitrag an Neubau Schulanlage Zirkusplatz Sursee

Die Stadt Sursee bildet zusammen mit den Nachbargemeinden Geuensee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch und Schenkon einen gemeinsamen Sekundarschulkreis. Heute hat die Standortgemeinde Sursee Kapazität für 32 Sekundarklassen, verteilt auf drei Schulhäuser. Um auch künftig genügend Schulraum zu haben, hat Sursee zusammen mit den Nachbargemeinden bereits 2014 eine Schulraumplanung an die Hand genommen. Als Vertreter der Gemeinde Schenkon hat Bildungsvorsteher Raphael Wyss Einsitz in der Planungs- und Baukommission. Nach sechs Planungsjahren liegt ein überzeugendes Projekt vor. Ein neues Sekundarschulhaus soll auf Beginn des Schuljahres 2024/25 Platz schaffen für 12 zusätzliche Klassen. Das neue Schulhaus soll auf dem Zirkusplatz in Sursee realisiert werden. In unmittelbarer Nähe befinden sich das bestehende Sekundarschulzentrum, die Sportanlage Schlottermilch, die Stadthalle sowie die Kantonsschule Sursee. Alle sechs Gemeinden beabsichtigen sich an den Investitionskosten zu beteiligen. Auch der Kanton Luzern hat eine finanzielle Beteiligung gesprochen, sollten Sekundarschulhaus und Dreifachturnhalle am Zirkusplatz realisiert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 37'603'500.– für Schulhaus und Dreifachturnhalle, das Parkhaus von Fr. 5'356'500.00 wird allein durch die Stadt Sursee getragen. Der Investitionsbeitrag für Schenkon beträgt Fr. 3'000'000.00. Es wird auf die separate Botschaft in der Beilage verwiesen.

Traktandum 7: Verabschiedung ehemalige Sozialvorsteherin Marie-Therese Vogel

Auf Ende der Legislaturperiode 2016-2020 hat die langjährige Sozialvorsteherin Marie-Therese Vogel ihr Amt nach 12 Jahren per Ende August niedergelegt. Marie-Therese Vogel stand mit viel Herzblut und Geschick dem Bereich Soziales vor. Während all den Jahren hat sie ihr Ressort zum Wohle der Gemeinde geführt und dabei den Menschen ins Zentrum gesetzt. Verdient und mit Stolz darf Marie-Therese Vogel in den Ruhestand treten. Die Ratskollegen, Verwaltung und die gesamte Bevölkerung danken ihr für die wertvolle und kollegiale Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde.

TRAKTANDUM 1 – Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024 mit Budget 2021

1.1 Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024

Planungsparameter

Der Gemeinde-Finanzhaushalt ist sehr stark von den Entscheidungen des Kantons- und Regierungsrates Luzern beeinflusst. Grundsätzlich wird von den Planungswerten ausgegangen, welche der Kanton Luzern den Gemeinden in Form der Budgetinformationen mitteilt. Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplanes verlangt vom Gemeinderat Einschätzungen und Annahmen, welche die ausgewiesene Finanz- und Ertragslage während der Planperiode beeinflussen. Die wichtigsten Annahmen über die zukünftige Entwicklung sind nachfolgend dargestellt:

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
	2020	2021	2022	2023	2024
Ø Veränderung Personalaufwand (30)			1.00%	1.00%	1.00%
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand (31)			0.50%	0.50%	0.50%
Ø Veränderung Transferleistungen (36/46)			0.50%	1.00%	1.00%
Ø Veränderung Entgelte (42)			0.50%	0.50%	0.50%
Ø Veränderung übriger Aufwand/Ertrag			0.00%	0.00%	0.00%

Einflussfaktoren auf Steuereinnahmen	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
	2020	2021	2022	2023	2024
Steuerfuss Gemeinde	1.20	1.20	1.30	1.30	1.30
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	1.50%	1.00%	0.50%	2.00%	2.75%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	3'069	3'100	3'116	3'178	3'265
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen			0.50%	2.00%	2.50%
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen			0.50%	1.50%	1.50%

Investitionsplanung

Das Investitionsvolumen bleibt die nächsten Jahre weiterhin hoch. Insbesondere die Schulraumerweiterung wird das Budget der Gemeinde zukünftig stark belasten. Nachstehend eine kurze Zusammenfassung der Investitionen je Aufgabenbereich. Detaillierte Informationen zu den geplanten Projekten und Investitionen sind unter den jeweiligen Aufgabenbereichen abgedruckt.

Planung der Investitionen je Aufgabenbereich (in Tausend Franken)	Budget 2020	Budget 2021	AFP 2022	AFP 2023	AFP 2024
Aufgabenbereich 1 – Präsidiales	30			50	
Aufgabenbereich 2 – Bildung	170	1'143	1'000	1'000	150
Aufgabenbereich 5 – Bau	1'520	1'607	2'738	1'392	524
Aufgabenbereich 7 – Immobilien	3'241	652	1'075	5'115	10'075
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	4'961	3'402	4'813	7'557	5'438

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich im Jahr 2021 auf rund Fr. 3'402'000.00. Die Nettoinvestitionen im Finanzvermögen betragen Fr. 570'000.00.

Kennzahlen

Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen fest. Er legt für alle Finanzkennzahlen Bandbreiten fest, innerhalb deren eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts sicherzustellen ist. Im Aufgaben- und Finanzplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes insbesondere mit den Finanzkennzahlen nachzuweisen. Wenn die Bandbreiten der Finanzkennzahlen nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen beziehungsweise aufzuzeigen.

Finanzkennzahlen (z.T. vereinfacht)	Einheit	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
a. Selbstfinanzierungsgrad	min. *	0%	39%	1%	-20%	105%	9%	7%
b. Selbstfinanzierungsanteil	min. *	0%	11.6%	0.4%	-4.3%	23.1%	3.8%	4.3%
c. Zinsbelastungsanteil	max.	4%	1.1%	1.2%	0.9%	0.7%	-0.4%	0.0%
d. Kapitaldienstanteil	max.	15%	6.8%	8.8%	8.1%	6.2%	6.7%	7.6%
e. Nettoverschuldungsquotient	max.	150%	-61%	-21%	26%	21%	89%	182%
f. Nettoschuld pro Einw ohnwer max.	2'742	-2'198	-584	739	650	2'804	5'783	
g. Nettoschuld ohne SF pro Einw max.	Vereinfachte Darstellung, keine Berechnung möglich							
h. Bruttoverschuldungsanteil	max.	200%	240.1%	298.4%	321.5%	125.4%	201.5%	250.9%

Aufgrund der grossen Investitionstätigkeit nimmt die Verschuldung deutlich zu. Die daraus entstehende Zinsbelastung ist aktuell aufgrund des tiefen Zinsniveaus tragbar. Die anstehenden Grossprojekte (Kirschgarten 2. und 3. Etappe, Projekt Burg) werden zeitlich auf die Schulraumplanung abgestimmt. So soll eine zusätzliche Neuverschuldung eingedämmt werden. Der Gemeinderat überwacht die Neuverschuldung laufend und leitet frühzeitig Massnahmen ein.

Prognose Erfolgsrechnung je Aufgabenbereich

Das Budget 2021 prognostiziert einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'223'632.75. Das Budget basiert auf einem Steuerfuss von 1.20 Einheiten. Der ausgewiesene Verlust kann durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden. Mehrkosten gegenüber dem Budget 2020 fallen insbesondere im Bereich Soziales und Gesundheit sowie bei der Bildung an. Die stark wachsenden Schülerzahlen belasten den Finanzhaushalt von Schenkön spürbar. Die Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen und bei den Pflegefinanzierungskosten steigen ebenfalls deutlich an.

AB	Bezeichnung Aufgabenbereich (in Tausend Franken)	Budget 2020	Budget 2021	AFP 2022	AFP 2023	AFP 2024
1	Präsidiales, Sicherheit und Recht	1'168	1'038	1'002	1'016	1'040
2	Bildung	3'573	4'002	4'164	4'279	4'453
3	Kultur und Freizeit	1'045	1'033	1'042	1'036	1'050
4	Gesundheit und Soziales	3'291	3'598	3'635	3'670	3'705
5	Raumplanung, Bau, Verkehr, Umwelt und Energie	1'361	1'585	1'596	1'669	1'797
6	Finanzen und Steuern	-9'818	-10'032	-15'890	-11'702	-12'174
7	Immobilien	0	0	0	0	0
Globalbudget Schenkön (+ = Mehraufwand / - = Mehretrag)		620 1.20 Einheiten	1'224 1.20 Einheiten	-4'451 1.30 Einheiten	-33 1.30 Einheiten	-129 1.30 Einheiten

Die zu erwartenden Ergebnisse der Erfolgsrechnungen 2022 bis 2024 weisen ohne Berücksichtigung des einmaligen ausserordentlichen Ertrages aus dem Landverkauf Burg und ohne eine Anpassung des aktuellen Steuerfusses hohe Verluste aus. Ohne die geplante Steuererhöhung auf 2022 wäre der vorhandene Eigenkapital-Puffer (50% des Eigenkapitals vor Einführung HRMII) im Betrag von rund CHF 3.70 Mio. innerhalb von drei Jahren aufgebraucht. Der hohe budgetierte Verlust 2021 kann insofern akzeptiert werden, weil das Jahr 2021 infolge der Corona-Krise mit sehr vielen Unsicherheiten behaftet ist und jetzt kurzfristig keine überstürzten Massnahmen ergriffen werden sollten. Das Jahr 2021 ist daher als eine Art Übergangsjahr zu betrachten. Für eine gesunde Weiterentwicklung der Gemeindefinanzen müssen die laufenden Ausgaben mit ordentlichen Steuereinnahmen gedeckt werden können. Einmalige Sondereffekte wie der Verkaufsgewinn Burg sind vom ordentlichen Ergebnis losgelöst zu betrachten. Zudem ist geplant, den realisierten Gewinn in die Schulraumerweiterung zu investieren und so eine zusätzliche Neuverschuldung in Grenzen zu halten.

Aus diesen Überlegungen wurde im Aufgaben- und Finanzplan ab dem Jahr 2022 mit einem Steuerfuss von 1.30 Einheiten (Budget 2021 mit 1.20 Einheiten) gerechnet. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind im Jahr 2021 genau zu analysieren. Der Gemeinderat wird im Rahmen des Budgetprozesses 2022 die Steuererhöhung nochmals kritisch prüfen.

1.2 Gestufter Erfolgsausweis

Kostenarten (in Tausend Franken)	Budget 2020	Budget 2021	AFP 2022	AFP 2023	AFP 2024
30 Personalaufwand	4'591	4'842	4'935	5'034	5'138
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'090	2'150	2'132	2'175	2'171
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'200	1'153	1'214	1'247	1'364
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	41	10	57	45	41
36 Transferaufwand	8'058	8'790	8'864	8'958	9'103
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	6'150	6'387	6'416	6'441	6'644
Total Betrieblicher Aufwand	22'130	23'332	23'618	23'900	24'461
40 Fiskalertrag	-9'954	-10'137	-10'999	-11'499	-11'863
41 Regalien und Konzessionen	-120	-120	-121	-123	-126
42 Entgelte	-1'395	-1'412	-1'419	-1'426	1'433
43 Verschiedene Erträge	-14	-14	-14	-14	-14
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-162	-84	-105	-116	-218
46 Transferertrag	-2'854	-2'973	-3'007	-3'054	-3'101
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	6'150	6'387	6'416	6'441	6'644
Total Betrieblicher Ertrag	-20'650	-21'127	-22'081	-22'673	-23'399
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'480	2'205	1'537	1'227	1'062
34 Finanzaufwand	360	316	309	37	106
44 Finanzertrag	-680	-757	-5'757	-757	-757
Ergebnis aus Finanzierung	-320	-441	-5'448	-720	-651
Operatives Ergebnis	1'160	1'764	-3'911	507	411
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	-540	-540	-540	-540	-540
Ausserordentliches Ergebnis	-540	-540	-540	-540	-540
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	620	1'224	-4'451	-33	-129

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und werden deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden:

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	12	11	11	12	13
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-32	5	19	27	32
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	11	18	18	18	19
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	136	38	39	41	43
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Seezonenkanalisation	0	0	15	15	15
Total	126	72	102	113	122

1.3 Investitionsrechnung

Kostenarten	Budget 2020	Budget 2021	AFP 2022	AFP 2023	AFP 2024
50 Sachanlagen	4'831	2'505	4'139	7'133	10'975
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	2'500	2'500	-
52 Immaterielle Anlagen	220	175	-	-	-
54 Darlehen	-	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	-	1'048	1'000	1'000	-
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben	5'051	3'728	7'639	10'633	10'975
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-
61 Rückerstattungen	-	-	-2'500	-2'500	-
62 Übertragung immaterielle Anlagen in Finanzvermögen	-	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-90	-250	-250	-500	-150
64 Rückzahlung von Darlehen	-	-76	-76	-76	-76
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
Investitionseinnahmen	-90	-326	-2'826	-3'076	-226
Nettoinvestitionen	4'961	3'402	4'813	7'557	10'749
davon Spezialfinanzierungen					
Investitionsausgaben:					
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	640	790	250	250	250
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	305	560	500	500	500
- Spezialfinanzierung (SF) Seezonenkanalisation	640	50	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-	-
Total Investitionsausgaben	1'585	1'400	750	750	750
Investitionseinnahmen					
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	-255	-276	-226	-326	-176
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-50	-50	-100	-250	-50
- Spezialfinanzierung (SF) Seezonenkanalisation	-100	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-	-
Total Investitionseinnahmen	-405	-326	-326	-576	-226

1.4 Aufgabenbereiche - Leistungsaufträge

AFP 2021-2024	Schenken	1 Präsidiales, Sicherheit u. Recht (Ineichen Patrick) * Beschluss **Kenntnisnahme
----------------------	-----------------	--

Leistungsauftrag*
Der Aufgabenbereich Präsidiales, Sicherheit und Recht umfasst die Leistungsgruppen

- Politische Führung
- Einwohnerkontrolle, Teilungs- und Zivilstandsamt
- Öffentliche Sicherheit
- Gemeindezeitschrift „KONTAKT“
- Medien und Werbung
- Bestattungs- und Friedhofswesen
- Handel, Gewerbe und Tourismus

Der Aufgabenbereich Präsidiales, Sicherheit und Recht führt und leitet die Organe und die Verwaltung und ist oberster Ansprechpartner und Repräsentant der Gemeinde. Er sorgt für einen zeit- und sachgerechten Vollzug der strategischen Entscheide des Gemeinderates und der übrigen Organe. Weiter sichert er die reibungslose Umsetzung der Verwaltungsaufgaben gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Regelmässige Orientierungs- und Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen werden sichergestellt. Er unter-

stützt die Wirtschaft und den Tourismus für ideale Rahmenbedingungen. Der Bereich öffentliche Sicherheit wird durch die Feuerwehr, den Bevölkerungsschutz sowie die Zivilschutzorganisation regional gewährleistet.

Bezug zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat und die Verwaltung von Schenkon erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung und die Unternehmer bedürfnisgerecht und in einer hohen Qualität. Sie sorgen für transparente, sichere und zeitgerechte Abläufe.

Lagebeurteilung

Um die Selbständigkeit der Gemeinde und wichtige Elemente der öffentlichen Versorgung zu erhalten ist eine rollende kontinuierliche Entwicklung dringend notwendig. Die Gemeindestrategie 2030 und das Legislaturprogramm 2020-2024 bilden eine seriöse Grundlage für die strategische Positionierung der Gemeinde. Die Digitalisierung erfordert ständige Anpassungen. Als Chance werden laufend Prozesse vereinfacht um den Kundennutzen zu erhöhen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenhalt der Bevölkerung	Bereitschaft schwierige Entscheide mitzutragen	mittel	Erhalt und fördern der intakten Dorfgemeinschaft
Risiko: Mangel an kompetentem Personal und Organen	Handlungsunfähigkeit oder teure externe Lösungen	hoch	Attraktive Arbeitsbedingungen erhalten. Parteien und die Bevölkerung auf das Personalrisiko sensibilisieren

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Jungbürgerfeier / Neuzuzügeranlass	Alle 2 Jahre	6	2021	ER	8	6	8	6	8
Gemeindepatenschaft Schenkenzell - Einladung	Planung	8	2021	ER		8			
Senkung Feuerwehersatzabgabe auf 01.01.21 auf 1.8 ‰ (bisher 2.0 ‰)	Umsetzung	-	2021	ER					
Ersatz Hardware Gemeindeverwaltung	Planung	50	2023	IR	30			50	

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Personalstellen Verwaltung	Stellenprozente	900	850	800	850	850	850	850
Total angebotene Ausbildungsplätze	Anzahl	4	3	4	4	4	4	4
Ausreichender Bestand Milizfeuerwehr	Anzahl	145	145	139	145	145	145	145

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		992	1'168	1'038*	-11.1	1'002**	1'016**	1'040**
Total	Aufwand	2'395	2'678	2'523				
	Ertrag	1'403	1'510	1'485				
Leistungsgruppen								
	Aufwand	816	934	889				
Politische Führung	Ertrag	266	266	267				
	Saldo	550	668	622				
Einwohnerkontrolle, Teilungs- & Zivilstandsamt	Aufwand	1'069	1'232	1'158				
	Ertrag	978	1'096	1'083				
	Saldo	91	136	75				
Öffentliche Sicherheit	Aufwand	231	227	163				
	Ertrag	153	145	132				
	Saldo	78	82	31				
Gemeindezeitschrift „Kontakt“	Aufwand	90	96	122				
	Ertrag	1	0	1				
	Saldo	89	96	121				
Medien & Werbung	Aufwand	86	92	60				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	86	92	60				
Bestattungs- und Friedhofswesen	Aufwand	54	63	57				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	54	63	57				
Handel, Gewerbe & Tourismus	Aufwand	49	34	74				
	Ertrag	5	3	2				
	Saldo	44	31	72				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	0	30	0*	-100.0	0**	50**	0**
Einnahmen							
Nettoinvestitionen							

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die bevorstehenden Grossprojekte Kirschgarten, Burg, Ortsplanungsrevision bzw. Weiterentwicklung Gewerbegebiet Zellfeld stellt die Gemeinde vor grosse Herausforderungen. Diese Projekte bedürfen grosser Ressourcen aus Verwaltung und Gemeinderat. Im kommenden Jahr sind diesbezüglich Lösungen und Optimierungsmöglichkeiten zu schaffen.

Bauvorsteher Rolf Bossart wurde im Verlaufe des Jahres 2020 als Vizepräsident des Luzerner Kantonsrats gewählt. Im kommenden Jahr wird er als Kantonsratspräsident zur Wahl vorgeschlagen. Aktuell laufen die Planungen mit dem Kanton für die Feierlichkeiten dieser Wahl. Die entsprechenden Kosten von max. Fr. 45'000.00 (Erfahrungswert) wurden im Budget 2021 berücksichtigt.

Die Feuerwehr ist eine spezialfinanzierte Dienststelle. Die Kosten für die Feuerwehr werden vollumfänglich durch die Feuerwehersatzabgaben finanziert. Das Eigenkapital dieser Spezialfinanzierung weist einen Bestand von rund Fr. 130'000.00 aus. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat beschlossen, die Feuerwehersatzabgabe ab 01.01.2021 auf 1.8 Promille (bisher 2 Promille) zu senken und die Mindereinnahmen durch das Eigenkapital der Spezialfinanzierung zu decken.

Die Gemeindezeitschrift KONTAKT wird wiederum mit 9 Ausgaben erscheinen.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Kantonsschule
- Musikschule
- Schulische Dienste und Sonderschulung
- Schul-/familienergänzende Tagesstrukturen
- Schuladministration
- Schulgesundheitsdienst & übriges Bildungswesen

Im kantonalen Volksschulbildungsgesetz VBG werden der Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarschule, die Tagesstrukturen, die Musikschule, die Sonderschule sowie die schulischen Dienste geregelt. Gemäss VBG vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu den Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse. Die Kantonsschulen sind im Gesetz über die Gymnasialbildung ebenfalls kantonal geregelt.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert ein qualitativ hochstehendes und für alle zugängliches Bildungsangebot, das die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden unterstützt und bei dem die Menschen mit ihren unterschiedlichen Stärken und Schwächen im Zentrum stehen. Die Gemeinde stellt die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Leistungsauftrags zur Verfügung. Eine zeitgemässe Infrastruktur ermöglicht einen individualisierenden und eigenverantwortlichen Unterricht und trägt so dem im Schulleitbild formulierten Leitziel Rechnung: «Normal ist, verschieden zu sein».

Lagebeurteilung

Die Schule ist sehr gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Die Schulanlagen wurden durch den dritten Kindergarten sowie die neue Doppelturnhalle teilweise auf die steigenden Schülerzahlen ausgerichtet. Um die Räumlichkeiten den zeitgemässen Anforderungen sowie den steigenden Schülerzahlen anzupassen, bedarf es zusätzlicher finanzieller Mittel. Die Umsetzung der kantonalen Vorgaben betreffend Lehrplan 21 und im Bereich Medien & Informatik sind bereits weit fortgeschritten.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Steigende Schülerzahlen führen zu optimierten Klassengrössen	Geringere Pro-Kopf-Kosten dank mehr Schülern bei gleicher Klassenzahl	hoch	Entwicklung der Schülerzahlen fortlaufend beobachten
Risiko: Uneinheitliche Jahrgänge verhindern bei steigenden Schülerzahlen die Optimierung der Klassengrössen	Neueröffnungen von Klassen bei nur geringem Anstieg der Schülerzahlen	hoch	Entwicklung der Schülerzahlen fortlaufend beobachten
Chance: Einheitliche Rahmenbedingungen durch Bund und Kantone	Einheitliche Rahmenbedingungen durch Bund und Kantone können z. B. bei gemeinsamen Einkäufen zu besseren Konditionen führen	mittel	Vorausschauende Planung, aktive Mitarbeit bei Verbänden und Vernehmlassungen
Risiko: Neue Projekte und Sparbemühungen bei Bund und Kantonen	Veränderte Rahmenbedingungen wie neue Projekte oder Sparbemühungen von Bund und Kantonen führen zu höheren Kosten bei den Gemeinden und mindern den Kernauftrag der Schule	mittel	Vorausschauende Planung, aktive Mitarbeit bei Verbänden und Vernehmlassungen

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeit- raum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Ersatz ICT (gem. LP21)	Planung	170	2020	IR	170				150
Ersatz Wandtafeln durch ActivePanel-Wandtafel	Planung	143	2021	IR		143			
Zusätzliche Kosten durch stei- gende Schülerzahlen	Planung		2022 ff	ER			80	170	260
Einführung ICT (gem. LP21) auf Sekundarschule	Planung		2022 ff	ER			20	20	20
Investitionsbeitrag an Neubau SEK-Schulhaus Sursee	Planung	3'000	2021 ff	IR		1'000	1'000	1'000	

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Anzahl Lernende in KG und PS	Anzahl		240	240	242	254	270	281
Anzahl Klassen Schule Schenken	Anzahl		14	14	15	15	15	15
Anzahl Betreuungsplätze Ta- gesstrukturen	Anzahl		115	113	115	120	125	130
Kosten je Lernende im Kin- dergarten (netto)	Franken		10'114	6'348	7'675	7'800	7'800	7'800
Kosten je Lernende in der Primarschule (netto)	Franken		14'405	8'658	9'422	9'200	9'000	8'800
Kosten je Lernende in der Sekundarschule (netto)	Franken		16'818	9'407	7'822	8'000	8'500	8'500

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		4'190	3'573	4'002*	+14.1	4'164**	4'279**	4'453**
Total	Aufwand	5'769	6'490	7'211				
	Ertrag	1'579	2'917	3'209				
Leistungsgrup- pen								
Kindergarten	Aufwand	475	516	666				
	Ertrag	102	122	305				
	Saldo	373	394	361				
Primarschule	Aufwand	2'780	2'847	3'274				
	Ertrag	738	744	1'418				
	Saldo	2'042	2'103	1'856				
Sekundarschule	Aufwand	880	925	1'298				
	Ertrag	256	268	735				
	Saldo	624	657	563				
Kantonsschule	Aufwand	301	311	276				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	301	311	276				
Musikschule	Aufwand	312	315	301				
	Ertrag	24	24	22				
	Saldo	288	291	279				
Schulische Dienste & Sonder- schulung	Aufwand	474	453	583				
	Ertrag	19	0	47				
	Saldo	455	453	536				
Schul- und fami- lienergänzende Tagesstrukturen	Aufwand	152	163	197				
	Ertrag	69	69	96				
	Saldo	83	94	101				

Schuladministration	Aufwand	400	586		
	Ertrag	400	586		
	Saldo	0	0		
Schulgesundheitsdienst & übriges Bildungswesen	Aufwand	28	30		
	Ertrag	0	0		
	Saldo	28	30		

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	0	0	1'143*		1'000**	1'000**	150**
Einnahmen			0		0	0	0
Nettoinvestitionen			1'143		1'000	1'000	150

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Kindergarten wird im Schuljahr 2020/2021 neu mit 3 Abteilungen geführt. Zurzeit besuchen 47 Kinder den Kindergarten. Für die nächsten Schuljahre wird mit stark steigenden Schülerzahlen auf Stufe Kindergarten und Primarschule gerechnet.

Die Räumlichkeiten im OG des Kindergartens wurden bisher als Schulzimmer der Primarschule genutzt. Mit der Öffnung des 3. Kindergartens fehlt auf Stufe Primarschule noch mehr Raum für den Unterricht. Aus diesem Grund wird angestrebt, den Saal im UG des Begegnungszentrums in temporäre Schulzimmer umzunutzen, bis die Sanierung/Erweiterung der Schulanlage Grundhof realisiert werden kann. Es zeigt sich hier die Wichtigkeit der raschen Umsetzung der Erweiterung.

Der erste Teil der ICT-Infrastruktur (Ausbau WLAN, Ersatz Notebooks) konnte im Jahr 2020 erfolgreich umgesetzt werden. Für das kommende Jahr ist der Ersatz der alten Wandtafeln durch neue interaktive Wandtafeln (so genannte ActivePanels) vorgesehen. Die im Budget 2021 eingestellten Kosten betragen Fr. 143'000.00.

Die Kosten für die Sonderschulung werden zu 50 % vom Kanton und zu 50 % von den Gemeinden getragen. Der Gemeindeanteil wird über den Sonderschulpool finanziert. Die Verrechnung erfolgt pro Einwohner. Im Jahr 2020 betrug der Beitrag Fr. 124.– pro Einwohner, im Jahr 2021 hat der Kanton den Beitrag um Fr. 3.– auf Fr. 127.– pro Einwohner erhöht.

Leistungsauftrag*
 Der Aufgabenbereich Kultur und Freizeit umfasst die Leistungsgruppen
 - Kultur und Kunst
 - Vereinswesen/-beiträge
 - Sport und Freizeit
 - Jugendförderung/-betreuung

Der Aufgabenbereich Kultur und Freizeit beinhaltet und regelt die Freizeitgestaltung und die kulturellen Aktivitäten.

Bezug zum Legislaturprogramm
 Der Bereich Kultur und Freizeit fördert ein qualitativ vielseitiges und interessantes Kultur- und Freizeitangebot. Er verbindet die Bevölkerung und sorgt für den nötigen Ausgleich in der Freizeit. Die Vereine werden aktiv unterstützt. Er berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Interessen und stellt dazu die nötige Infrastruktur zur Verfügung. Mit dem Einsetzen einer Person für Jugendfragen vor Ort wird der Kontakt zu

den Jugendlichen hergestellt. Das Engagement im Bereich Jugendförderung macht vor der Gemeindegrenze keinen Halt – Gleiches gilt auch in Bezug auf nachbarschaftliche kulturelle und soziale Projekte, welche aktiv unterstützt werden.

Lagebeurteilung
 Die Gemeinde engagiert sich intensiv um die Bedürfnisse der Bevölkerung im Bereich Kultur und Kunst. Traditionelle Anlässe werden gepflegt und kulturelle Aktivitäten gefördert. Die Kontaktpflege zwischen Neuzuziehenden und der einheimischen Bevölkerung entwickelt sich aufgrund eines interessanten Kulturangebots und über eine aktive Vereinsteilnahme positiv. Schenkon verfügt für Kultur und Freizeit über ein vielseitiges und gut unterhaltenes Infrastrukturangebot. Insbesondere die neue Doppeltturnhalle und das sanierte Begegnungszentrum erfreuen Vereine und Bevölkerung.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: wahren traditioneller Anlässe	Starke Integration und Identifikation mit der Gemeinde	hoch	Pflege und Bewusstmachen von traditionellen Anlässen durch aktive Organisation
Risiko: traditionelle Anlässe	Hoher Aufwand durch die Gemeinde. Abnehmendes Engagement durch den Bürger	mittel	Motivation der Bevölkerung zur aktiven Mitgestaltung und Mitarbeit
Chance: Intaktes Vereinsleben	Kulturelle Vielfalt, Jugendförderung und attraktive Wohngemeinde	hoch	Materielle und infrastrukturelle Unterstützung der Vereine
Chance: Jugendarbeit	Frühzeitige Erkennung von Spannungen und eine gesicherte regionale Zusammenarbeit	hoch	Einsetzung und Unterstützung einer Person für Jugendfragen. Die aktive Zusammenarbeit mit der Region wird gefördert

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Olympia / Weltmeisterschaften / Beiträge Spitzensportler	Läuft	15	Jährlich	ER	16	15	15	15	15
Regionale Jugendarbeit	Läuft	15	jährlich	ER	15	13	13	13	13

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Kinder / Jugendliche aus Schenkon in einheimischen Vereinen	Anzahl	120	95	100	105	110	115	115

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		789	1'045	1'033*	-1.1	1'042**	1'036**	1'050**
Total	Aufwand	811	1'065	1'056				
	Ertrag	22	20	23				
Leistungsgruppen								
Kultur und Kunst	Aufwand	328	367	336				
	Ertrag	0	0	1				
	Saldo	328	367	335				
Vereinswesen / -beiträge	Aufwand	298	471	493				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	298	471	493				
Sport und Freizeit	Aufwand	171	208	209				
	Ertrag	22	20	22				
	Saldo	149	188	187				
Jugendförderung / -betreuung	Aufwand	14	19	18				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	14	19	18				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	0	0	0*		0**	0**	0**
Einnahmen							
Nettoinvestitionen							

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Seit dem 01.01.2020 ist die Gemeinde Mitglied (Gönner) beim Verkehrshaus Luzern. Mit dieser Gönnerschaft erhält die Bevölkerung die Möglichkeit, Verkehrshauseintritte für Fr. 5.00 pro Person und Tag zu beziehen. Infolge des Corona-Lockdowns konnten die Tickets während mehreren Wochen nicht genutzt werden. Trotz dieses Ausfalls zeigt sich, dass das Interesse insbesondere bei Familien gross ist und das Angebot genutzt wird. Aus diesen Grund wird die Gönnerschaft auch 2021 fortgeführt.

Die Schenkoner Bevölkerung hat die Möglichkeit, vergünstigt Eintritte für das Campus Sursee sowie Schwimmbad SPZ Nottwil zu beziehen. Insbesondere das Angebot im Campus wird rege genutzt. Neben vielen Einzeleintritten und 10er Abos werden auch vereinzelt Jahreskarten bezogen.

Die Gemeinde unterstützt die Vereine weiterhin mit grosszügigen Jahresbeiträgen. Nachdem im Jahr 2020 infolge des Corona-Virus viele Kulturveranstaltungen verschoben oder abgesagt werden mussten, sind für das Jahr 2021 wiederum Kulturveranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen, usw.) geplant.

In den kommenden Jahren werden marode und alte Sitzbänkli auf dem Gemeindegebiet durch den Werkdienst saniert.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Alter und Gesundheit
- Wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenhilfe
- Kindes- und Erwachsenenschutz/Sozialdienst
- Sozialversicherungen
- Übriges Gesundheits- und Sozialwesen
- Bürgerrechtswesen

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales organisiert ein zeitgemässes Angebot für die ambulante und stationäre Grundversorgung. Die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Alimentenhilfe gewährleisten die materielle Sicherheit von bedürftigen Personen und fördern ihre Selbständigkeit in Koordination mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen. Die Ablösung von der Sozialhilfe wird nachhaltig angestrebt und Sozialhilfeabhängigkeit möglichst vermieden. Nebst dem eigenen Anspruch werden auch bei Kooperationen und den entsprechenden Leistungsvereinbarungen die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Verursacherprinzips verlangt. Rückerstattungen, Eigenbeteiligungen und Verwandtenunterstützung werden konsequent eingefordert. Der Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz/Sozialdienst koordiniert und beaufsichtigt die Leistungen der ausgelagerten Dienstleistungspakete mit der ZENSO (Zentrum für Soziales) und stellt diese mit entsprechen-

den Leistungsvereinbarungen sicher. Die Sozialversicherungen beinhalten die Kosten der Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen und Familienzulagen der Nichterwerbstätigen. Die Koordination von Angeboten für Betreuungsgutscheine sowie Asyl- und Flüchtlingsbetreuung wird sichergestellt.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert den sozialen Zusammenhalt in der Bevölkerung und trägt zur sozialen Sicherheit des Einzelnen bei, dies unter Beachtung der Hilfe zur Selbsthilfe. Eine zeitgemässe Gesundheitsversorgung wird angestrebt.

Lagebeurteilung

Das Ressort Soziales arbeitet gut vernetzt mit den verschiedenen Leistungserbringern zusammen. Die Gesundheitsversorgung und die Sozialfürsorge werden gewährleistet. Die demografische Entwicklung zeigt für die Zukunft, dass für Menschen im AHV-Alter Lösungen zu neuen Wohnformen und Dienstleistungen notwendig werden. Personen in schwierigen Lebenslagen müssen aktiv zur Problemlösung beitragen. Die Sozialstruktur in der Gemeinde trägt dazu bei, dass die Sozialkosten tief sind. Zu dieser privilegierten Situation ist Sorge zu tragen. Die Entwicklung der Anzahl Sozialhilfedossier ist jeweils nicht voraussehbar. Die Bürgerrechtskommission prüft genau und sorgfältig die eingehenden Bürgerrechtsgesuche.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder besserer Qualität	mittel	Weiterführung und Ausbau der Drehscheibe 65+ ins regionale Altersleitbild
Chance: Alterswohnungen	Ermöglicht Wohnen in Schenkon bis ins hohe Alter	mittel	Erhalt und Sicherstellung einer guten öffentlichen Versorgung, weitere Alterswohnungen
Risiko: Demographische Entwicklung von Menschen im AHV-Alter	Kostensteigerung, mangelnde Pflegeplätze	mittel	Neue Möglichkeiten für Wohnen im Alter. Neue Anschlusslösungen.
Risiko: Steigende Sozialkosten	Hohe Belastung der Erfolgsrechnung	mittel	Frühzeitige Erkennung von Problemen, aktive Begleitung

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Drehscheibe 65plus und regionales Altersleitbild	läuft	3	Bis auf Weiteres	ER	4	3			
Pro Senectute: Treuhanddienst und Sozialberatung	läuft	4	bis auf Weiteres	ER	6	4	4	4	4
Spitex 24h-Pikettdienst	Start 2019	0	bis auf Weiteres	ER	0	0	0	0	0

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Fälle Sozialhilfe	Anzahl	<5	2	5	3	5	5	5
Verfahren KESB	Anzahl	<50	59	52	59	60	60	60
Personen mit Pflegebedürftigkeit im Heim								
BESA 1-5	Anzahl	5	4	6	6	7	7	8
BESA 6-12	Anzahl	10	7	8	9	10	11	12
Pflegekosten stationär	TFr.		231	292	286	300	320	320
Drehscheibe 65+	Anzahl der Nutzungen	>25	31	30	30	30	30	30

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		2'683	3'291	3'598*	+9.4	3'635**	3'670**	3'705**
Total	Aufwand	2'812	3'325	3'646				
	Ertrag	129	34	48				
Leistungsgruppen								
Alter und Gesundheit	Aufwand	406	477	598				
	Ertrag	13	11	11				
	Saldo	393	466	587				
Sozialversicherungen	Aufwand	1'331	1'670	1'759				
	Ertrag	6	6	6				
	Saldo	1'325	1'664	1'753				
Kinds- und Erwachsenenenschutz / Sozialdienst	Aufwand	304	326	375				
	Ertrag	18	0	0				
	Saldo	286	326	375				
Wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenhilfe	Aufwand	731	800	872				
	Ertrag	87	15	30				
	Saldo	644	785	842				
Bürgerrechtswesen	Aufwand	1	1	1				
	Ertrag	3	2	1				
	Saldo	-2	-1	0				
Übriges Gesundheits- und Sozialwesen	Aufwand	39	51	41				
	Ertrag	2	0	0				
	Saldo	37	51	41				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	0	0	0*		0**	0**	0**
Einnahmen							
Nettoinvestitionen							

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Insbesondere die Restfinanzierungskosten der ambulanten aber auch der stationären Pflege steigen weiter an. Die demographische Entwicklung trägt stark zu diesem Anstieg bei. Mit dem breiten Angebot der Spitex können viele ältere Menschen länger zu Hause betreut werden. Entsprechend ist die Pflegestufe bei einem Heimeintritt oftmals bereits höher, wodurch höhere Kosten entstehen.

Das Bundesgerichtsurteil vom Frühling 2020 zwang den Kanton Luzern zu Anpassungen bei den Aufenthaltstaxen in Pflegeheime. Die Mehrkosten von rund 18 Millionen tragen die Gemeinden nach Anzahl ihrer Einwohner. Die Kosten steigen auch im Bereich des KESB / Sozialberatung wiederum an. Es wird mit mehr Verfahren und Massnahmen gerechnet.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Raumplanung, Verkehr, Umwelt und Energie umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen, Wege, öffentliche Beleuchtung
- Öffentlicher Verkehr
- Abwasser- und Abfallentsorgung
- Gewässer
- Raumordnung, Bauplanung
- Umwelt
- Energie

Dieser Aufgabenbereich gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege, der Fliessgewässer sowie die übrigen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen. Er sorgt für einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt.

Der Aufgabenbereich richtet die raumrelevante Entwicklung auf der Grundlage der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Im Bereich Umwelt und Energie unterstützt er einen nachhaltigen ressourcenschonenden Umgang und sorgt für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden, natürlichen Lebensgrundlage.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert die Bereiche Infrastruktur und Stärkung der Versorgung mit dem Ziel eines massvollen und qualitativen Wachstums. Sie engagiert sich für die regionale Raumentwicklung und Verkehrslösungen.

Die Gemeinde sorgt für einen schonungsvollen Umgang der Ressourcen, fördert erneuerbare Energien und einen nachhaltigen Umweltschutz. Sie engagiert sich im Bereich „Energie-stadtlabel“.

Lagebeurteilung

Der kantonale und regionale Richtplan bilden zusammen mit der Bau- und Zonenplanung die Leitplanken der gemeinderäumlichen Entwicklung. Die Herausforderungen für die Zukunft bestehen auch in der gesetzlichen Umsetzung der Vorgaben von Bund und Kanton, insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Gewässer, Umwelt und Energie. Das Leuchtturmprojekt „Burg“ als geplantes "Landlabel-2000-Watt-Areal" stellt die Gemeinde vor einige Herausforderungen. Die Mobilitätsfrage in Zusammenarbeit mit der Region spielt eine zentrale Rolle, ohne dabei die Eigenständigkeit zu verlieren. Die Gemeinde übernimmt bei Themen der Umwelt und Energiefragen eine immer höhere Vorbildfunktion.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance/Risiko: Zusammenarbeit mit Sursee Mittelland (Zentrumsgemeinden)	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder in besserer Qualität	mittel	Laufende Analyse und Prozessüberwachung mit Erfolgskontrolle
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden und grosse Kostenfolgen für die Gemeinde haben	Eigenes Budget kann nicht mehr autonom gesteuert werden	hoch	Repräsentanz in ausserkommunalen Gremien anstreben und Einfluss auf Entscheide nehmen
Chance: Aufwertung durch anstehende Ortsplangs- und/oder Teilplanungsrevisionen vom Zentrum bis Teilgebiete des Dorfes (Verdichtung) von bereits eingezontem Land	Verbesserung der Verdichtung	mittel	Gespräche mit Grundeigentümer/ Vorverträge abschliessen/Projekt starten
Risiko: Blockierung (Bauverzögerung – allfällige Spekulation) durch Grundeigentümer	Juristische Auseinandersetzung	mittel	Kontaktaufnahme mit Grundeigentümern u. schriftliche Fristansetzung für Bebauung (Verzug)

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeit- raum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Gesamtrevision Ortsplanung inklusive Ausscheidung der Gewässerschutzräume	Start 2017	460	2017-2021	IR	130	100			
Entwicklung Zellgut	Start 2020	135	2020-2021	IR	60	75			
Sanierung Sempachstrasse				IR		70	800		
Sanierungen Gemeindestrassen	Planung		2022-2024	IR			214	138	
Gemeindebeitrag an Sanierung Hofstetterfeldstrasse	Planung	48	2021	IR		48			
Kreiselverschiebung Zellburg	Planung	2'600	2021-2023	IR		220	1'300	1'080	
Ersatz Motormäher (Balkenmäher)	Planung	20	2021	IR		20			
Master- und Gestaltungsplan für die Zentrumsentwicklung Zellfeld-Tenniscenter auf der Basis der Teilzonenplanänderung vom 11.2017	Planung		Ab 2023	IR					
Engagement im Bereich „Energieschlüssel“ und Mitwirkung in der Region durch die Energiekommission (ENK) – Re-Audit für 2021 geplant	Planung		2018 - auf Weiteres	ER		11			
Ersatz Vakuumanlage Seezone	Planung	590	2020-2021	IR	540	50			
Sanierungen Kanalisation	Planung		2019-2021	IR	90	50			
Ersatz RW-Leitung Haldenweid inkl. Einführung Trennsystem	Planung	450	2021	IR		450			
Planung / Umsetzung V-GEP Massnahmen	Planung	3'000	2019 –	IR	165	60	500	500	500
Wasserversorgung: Sekundärleitung Tannberg-Reservoir Tann	Planung	300	2021	IR		300			
Wasserversorgung: Erneuerungen Quartierleitungen	Laufend		2021-	IR		250	250	250	250
Ersatz Wasserleitung Haldenweid	Planung	240	2021	IR		240			
Vorfinanzierung Pumpwerk Zellgut (Primäranlage aquaregio ag)	Planung	5'000	2022-2023	IR			2'500	2'500	

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Einwohner	m3	58 (Schweizer Ø)	55	58	58	58	58	58
Entsorgung Grüngut; Ökoleistung	Tonnen	steigend	323	255	320	330	330	330
Energieverbrauch der öffentliche Beleuchtung	kWh	Reduktion durch LED	54'654	35'000	30'000	30'000	30'000	30'000
Förderbeiträge an Energie und Umwelt	TFr.	>5% zum VJ	12	21	18	19	20	21
Öffentlicher Verkehr – Beiträge an der Verkehrsverbund Luzern	TFr.	< 370	397	400	411	365	365	365

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		1'082	1'361*	1'585*	+16.5	1'596**	1'669**	1'797**
Total	Aufwand	3'063	3'431	3'543				
	Ertrag	1'981	2'070	1'958				
Leistungsgruppen								
Strassen, Wege, öffentliche Beleuchtung	Aufwand	875	983	1'050				
	Ertrag	575	546	529				
	Saldo	300	437	521				
Öffentlicher Verkehr	Aufwand	442	466	462				
	Ertrag	44	37	34				
	Saldo	398	429	428				
Abwasser- und Abfallentsorgung	Aufwand	721	711	700				
	Ertrag	716	706	700				
	Saldo	5	5	0				
Gewässer	Aufwand	401	618	499				
	Ertrag	306	486	354				
	Saldo	95	132	145				
Raumordnung, Bauplanung	Aufwand	528	540	671				
	Ertrag	184	143	191				
	Saldo	344	397	480				
Umwelt	Aufwand	83	93	141				
	Ertrag	36	34	35				
	Saldo	47	59	106				
Energie	Aufwand	13	20	20				
	Ertrag	120	118	115				
	Saldo	-107	-98	-95				

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben und Einnahmen								
Ausgaben		4'130	2'015*	1'933*	-4.1	5'564**	4'468**	750**
Einnahmen		3'999	495	326		2'826	3'076	226
Nettoinvestitionen		131	1'520	1'607		2'738	1'392	524

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Gemeindebeitrag an den Verkehrsverbund Luzern belastet die Gemeinderrechnung mit einem Betrag von total Fr. 411'400.00 (Mehrkosten 2020 von Fr. 12'000.00). Für die kommenden Jahre werden Kosteneinsparungen durch Schliessung von Bushaltestellen angestrebt. Im Bereich öffentlicher Verkehr bietet die Gemeinde Schenkon weiterhin drei GA-Tageskarten der SBB an.

Bei den Dienststellen Abwasser, Abfall, Seezonenkanalisation und Wasserversorgung handelt es sich um spezialfinanzierte Dienststellen. Diese Dienststellen werden nicht durch den ordentlichen Fiskus sondern die Abwasser-, Kehricht- und Wassergebühren bzw. einem Perimetervertrag finanziert.

Der periodische Unterhalt der Gemeindegewässer wird durch ein Unterhaltskonzept sichergestellt. Insbesondere der Unterhalt des ausgebauten Chommlibachs verursacht jährlich grössere Kosten (rund 17'000.00).

Die Gesamtrevision Ortsplanung sowie die zusätzlich daraus entstandenen Projekte Entwicklung Zellgut benötigen grosse Ressourcen beim Bauamt und in anderen Bereichen der Verwaltung. Auch die rege Bautätigkeit im Gemeindegebiet sowie die Komplexität der Baugesuche verursachen deutlichen Mehraufwand. Teilweise sind heute externe Gutachten unumgänglich.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern umfasst die Leistungsgruppen

- Allgemeine Steuern
- Sondersteuern
- Allgemeine Finanzen
- Finanzausgleich
- Ertrag aus Immobilien im Finanzvermögen

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern organisiert und vollzieht das kommunale Rechnungs- und Steuerwesen. Er sorgt für fristgerechtes Zahlungswesen und regelt die Steueranlagungen und den Steuerbezug.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert den Erhalt eines tiefen Steuerfusses durch sorgfältige und langfristige Planung grösserer Investitionen.

Ausgeglichene Jahresabschlüsse durch sorgfältige Überwachung der Ausgaben und frühzeitige Massnahmengreifung bei Steuerausfällen werden angestrebt.

Lagebeurteilung

Die Gemeinde steht finanziell auf soliden Füssen. Die Steuerkraft ist auch im Jahr 2020 stabil. Bis zum heutigen Zeitpunkt können jedoch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuereinnahmen der Gemeinde Schenkon nicht abgeschätzt werden. Im Sinne des Vorsichtsprinzips wurde für das Jahr 2021 somit kein Wachstum berücksichtigt.

Die zukünftigen Investitionen führen zu einer deutlich höheren Verschuldung. Der Gemeinderat überwacht die zunehmende Verschuldung regelmässig und ist bestrebt, die bevorstehenden Grossprojekte zeitlich gut aufeinander abzustimmen. So soll eine Neuverschuldung eingedämmt werden. Die personellen Ressourcen sind aufgrund verschiedenster Projekte angespannt. Dies bedingt laufend nach Optimierungen zu suchen und teilweise kurzfristig zusätzliche Ressourcen zu schaffen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Organisationsentwicklung / Verwaltungsstrukturanpassung	Effizientere Abläufe durch sinnvolle Strukturanpassungen	hoch	Zeitgemässe Anpassungen in der Organisation der Verwaltung und Exekutive vornehmen
Risiko: Fehlende Akzeptanz / Verständnis für HRM2 als Führungssystem	Politikverdrossenheit	hoch	Transparente Information und Kommunikation mit der Bevölkerung
Risiko: Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR)	Massive finanzielle Mehrbelastung	hoch	Abwarten Wirkungsbericht Begleitgruppe AFR18
Risiko: Klumpen-Risiko / Abhängigkeit Sondersteuererträge	Steuerausfälle	hoch	Genaue Überwachung der Ertragslage, frühzeitiges Einleiten von Massnahmen

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Intensivierung Controlling Auswirkungen Corona-Pandemie	Umsetzung		2021-	ER					

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Stand definitive Steueranlagungen aktuelle Periode	%	80	71	83	80	80	80	80
Steuerfuss	Einheiten	1.20	1.3	1.2	1.20	1.30	1.30	1.30
Jahresergebnisse gemäss Budget /AFP	CHF	0		620	1'224	-4'451	-33	-129
Akzeptierte Verluste vor Steuererhöhung gemäss Gemeindestrategie	Mio. CHF	3.90		3.3	2.1			

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		-10'974	-9'818	-10'032*	2.2	-15'890**	-11'702**	-12'174**
Total	Aufwand	1'972	2'452	2'658				
	Ertrag	12'946	12'270	12'690				
Leistungsgruppen								
Allgemeine Steuern	Aufwand	433	427	427				
	Ertrag	10'640	9'917	9'921				
	Saldo	-10'207	-9'490	-9'494				
Sondersteuern	Aufwand	0	0	0				
	Ertrag	475	148	328				
	Saldo	-475	-148	-328				
Allgemeine Finanzen	Aufwand	424	492	630				
	Ertrag	1'831	1'932	2'168				
	Saldo	-1'407	-1'440	-1'538				
Finanzausgleich	Aufwand	911	1'329	1'403				
	Ertrag	0	273	273				
	Saldo	911	1'056	1'130				
Immobilien Finanzvermögen	Aufwand	204	204	198				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	204	204	198				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	0	0	0*	0.0	0**	0**	0**
Einnahmen							
Nettoinvestitionen							

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Budgetierung der Steuereinnahmen 2021 fiel in diesem Jahr ausserordentlich schwierig. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuereinnahmen der Gemeinde Schenkon können heute nicht abgeschätzt werden. Aus diesem Grund erfolgte die Budgetierung ohne Wachstum der Steuerkraft. Auf eine prozentuale Kürzung der Steuererträge wurde verzichtet. Aufgrund bisheriger Kenntnisse ist kurzfristig nicht mit einem massiven Einbruch zu rechnen.

Unabhängig von der Corona-Pandemie hat die Gemeinde Schenkon nach wie vor ein grosses Steuerausfallrisiko durch die ungleiche Verteilung der Steuererträge. Dies gilt es insbesondere für die Planung der Steuererträge im Finanzplan im Auge zu behalten. In den kommenden Jahren werden die Kosten im Bereich der Bildung sowie im Bereich Soziales massiv steigen. Diese steigenden Kosten sind in erster Linie durch die Steuereinnahmen zu decken. Es zeigt sich, dass dies in Zukunft kaum mehr möglich sein wird. Aus diesem Grund wird einerseits ein Teil des Eigenkapitals benötigt, um die geplanten Verluste zu decken. Weiter zieht der Gemeinderat Schenkon die Prüfung einer Steuererhöhung ab 2022 in Betracht.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Immobilien umfasst die Leistungsgruppen

- Gemeindehaus
- Schulliegenschaften
- Seepark/Seebad
- Begegnungszentrum/Kirchenzentrum
- Werkhofgebäude
- Wohnen im Alter
- Tenniscenter
- Übrige Immobilien im Finanzvermögen

Der Aufgabenbereich Immobilien plant, projiziert und erstellt sämtliche Immobilien der Gemeinde. Er plant und organisiert frühzeitig notwendige Unterhalts- und Sanierungsarbeiten und setzt sich für energetische Massnahmen ein. Er vertritt die Eigentümerinteressen und sichert die optimale Nutzung der Räumlichkeiten für öffentliche, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde strebt den Erhalt zeitgemässer Gemeindeinfrastrukturen durch massvolle und zukunftsorientierte Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an.

Lagebeurteilung

In den vergangenen Jahren sind im Immobilienbereich hohe Investitionskosten angefallen. Der Neubau der Doppelturnhalle sowie die Sanierung des Begegnungszentrums konnten im Jahr 2020 erfolgreich beendet werden. Das nächste Grossprojekt ist die bevorstehende Schulraumerweiterung. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Ende 2020 vor. Im Jahr 2021 laufen dann die Planungsarbeiten, sodass den Stimmberechtigten voraussichtlich im Herbst 2021 der Sonderkredit zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Langfristige Planung von Unterhalts-, Sanierungs- und Neubaukosten der gemeindeeigenen Infrastrukturen	Kosteneinsparungen	mittel	Umsetzung der Immobilienstrategie mittels Investitionsprogramm
Risiko: Die gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen sind in die Jahre gekommen	Hohe Investitionskosten / Erhöhung Verschuldung	hoch	Staffelung / Priorisierung von Unterhaltsarbeiten sowie frühzeitige Erkennung Sanierungsbedarf

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Sanierung / Erweiterung Schulhaus Grundhof	Planung	Zirka 20 Mio.	2020-2025	IR	700	500	1'000	5'000	10'000
Umnutzung Raum UG Begegnungszentrum in Schulzimmer	Planung	52	2021	IR		52			
Erneuerung Saaltische Begegnungszentrum	Planung	40	2023	IR				40	
Allg. Sanierungsarbeiten gemeindeeigenen Liegenschaften inkl. Tiefbau	Planung	95	2020	IR	95	75	75	75	75
Ersatz Spielgeräte Spielplatz Kindergarten	Planung	25	2021	IR		25			
Projekt Burg	Planung		2021	--	480	570	100		
Kirschgarten – Deckbelag 2. Etappe und Carport 3. Etappe	Planung		2023	--			900		

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Energieeffizienz Gebäude Anteil <B	Anzahl	4	2	2	2	3	3	3

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		0	0	0*	0.0	0**	0**	0**
Total	Aufwand	2'565	3'049	3'011				
	Ertrag	2'565	3'049	3'011				
Leistungsgruppen								
Gemeindehaus	Aufwand	176	198	195				
	Ertrag	176	198	195				
	Saldo	0	0	0				
Schulliegenschaften	Aufwand	876	1'295	1'275				
	Ertrag	876	1'295	1'275				
	Saldo	0	0	0				
Seebad / Seepark	Aufwand	131	158	169				
	Ertrag	131	158	169				
	Saldo	0	0	0				
Begegnungszentrum / Kirchenzentrum	Aufwand	516	524	497				
	Ertrag	516	524	497				
	Saldo	0	0	0				
Werkhofgebäude	Aufwand	81	110	91				
	Ertrag	81	110	91				
	Saldo	0	0	0				
Wohnen im Alter	Aufwand	268	275	274				
	Ertrag	268	275	274				
	Saldo	0	0	0				
Tenniscenter	Aufwand	135	157	134				
	Ertrag	135	157	134				
	Saldo	0	0	0				
Übrige Immobilien Finanzvermögen	Aufwand	382	332	376				
	Ertrag	382	332	376				
	Saldo	0	0	0				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben		4'493	3'241	652*	-79.9	1'075**	5'115**	10'075**
Einnahmen		5	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen		4'488	3'241	652		1'075	5'115	10'075

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Sanierung des Begegnungszentrums konnte im Jahr 2020 erfolgreich umgesetzt werden. Ebenfalls abgeschlossen wurde der Neubau inkl. Umgebung der Doppeltturnhalle. Die Abrechnung des Sonderkredits erfolgt voraussichtlich im Herbst 2021. Bei der Schulliegenschaft Grundhof steht eine grosse Sanierung und/oder Neubau an. Die Schulräume vermögen den Voraussetzungen des Lehrplan 21 nicht mehr genügen. Zudem steigen die Schülerzahlen in den kommenden Jahren deutlich an, was zu mehr Klassen führen wird. Die Machbarkeitsstudie über die Schulraumerweiterung ist in der Endphase. Bis Ende 2020 liegen dem Gemeinderat verschiedene Varianten vor.

Im Budget 2021 sind laufende Unterhaltskosten für die Liegenschaften eingestellt. Das Budget vor Umlagen bewegt sich im Rahmen des Vorjahres.

VERFÜGUNG DES GEMEINDERATES

Der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget werden der Controllingkommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Schenkon, 28. September 2020

GEMEINDERAT SCHENKON

1.5 Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2021 der Gemeinde Schenkön beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig.

Der vom Gemeinderat im Budget 2021 eingestellte Steuerfuss von 1.20 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'223'632.75 inkl. einem Steuerfuss von 1.20 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von Fr. 3'728'500.00 zu genehmigen.

Schenkön, 2. Oktober 2020

CONTROLLINGKOMMISSION SCHENKON

Bernhard Guido, Präsident

Lanz Cuno, Mitglied

Portmann Sepp, Mitglied

1.6 Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden

Der Kontrollbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 18. Mai 2020 zum Budget 2020 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: „Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2020 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 18. Mai 2020 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

1.7 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021 bis 2024 und das Budget für das Jahr 2021 verabschiedet und beantragt folgendes:

- 1) Das Budget für das Jahr 2021 sei mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'223'632.75 sowie Bruttoinvestitionsausgaben von Fr. 3'728'500.00 sowie einem Steuerfuss von 1.20 Einheiten zu beschliessen.
- 1a) Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021 bis 2024 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
- 1b) Vom Bericht der Controllingkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.

1.8 Abstimmungsfragen

Die Abstimmungsfragen der Urnenabstimmung lauten:

1) *"Wollen Sie dem Budget für das Jahr 2021 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'223'632.75 sowie Bruttoinvestitionsausgaben von Fr. 3'728'500.00 sowie einem Steuerfuss von 1.20 Einheiten zustimmen?"*

1a) *"Wollen Sie den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021 bis 2024 zustimmend Kenntnis zur Kenntnis nehmen?"*

1b) *"Wollen Sie den Bericht der Controllingkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024 zustimmend zur Kenntnis nehmen?"*

TRAKTANDUM 2 – Sonderkreditabrechnung Erwerb & Erschliessung Kirschgarten

Ausgangslage

Bekanntlich wurde das Projekt Kirschgarten für junge Schenkoner Familien damals durch die FDP.Liberalen lanciert. Nach einer regen Bautätigkeit von rund 2 Jahren konnte die erste Etappe Überbauung Kirschgarten Ende Dezember 2018 an die ersten neuen Bewohner übergeben werden. Die letzten Bauarbeiten inkl. Einbau des Deckbelages und Einführung der Tempo 30-Zone konnte im 2019 mehrheitlich abgeschlossen werden. Das neue Kirschgarten-Quartier überzeugt mit Charme und Lebendigkeit, welches vielen Familien und Kinder erfreut. Die Stimmbevölkerung hat am 16. Dezember 2015 die Sonderkredite für den Erwerb und die Erschliessung auf den Parzellen Nr. 241 und 1014 in der Höhe von total 11 Mio. Franken erteilt. Die Sonderkreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

1 Ausgaben

Kaufpreis / Kaufrecht	SFr. 6'971'070.50	
Vorprojekt / Jurierung / Testplanung	SFr. 1'030'515.85	
Erschliessungskosten gemäss Bauabrechnung Ingenieur	SFr. 2'256'716.20	
Kosten im Zusammenhang Verkauf 1. Etappe	SFr. 45'439.05	
Weitere Kosten	SFr. 12'324.50	
<i>Total Bruttokosten</i>		<i>SFr. 10'316'066.10</i>

2 Einnahmen

Entschädigungen aus Dienstbarkeiten	SFr. 12'300.00	
Holzerlös	SFr. 876.70	
Verkauf 1. Etappe Kirschgarten (Leuenberger+Hunkeler)	SFr. 5'761'890.00	
<i>Total Einnahmen</i>		<i>SFr. 5'775'066.70</i>

3 Nettobelastung Gemeinde

SFr. 4'540'999.40

4 Verbuchungsnachweise

	Ausgaben	Einnahmen
Rechnung 2009	SFr. 45'034.40	
Rechnung 2010	SFr. 42'100.00	
Rechnung 2011	SFr. 246'651.65	SFr. 876.70
Rechnung 2012	SFr. 78'848.70	
Rechnung 2013	SFr. 139'207.35	
Rechnung 2014	SFr. 149'921.60	
Rechnung 2015	SFr. 610'719.55	
Rechnung 2016	SFr. 6'995'271.65	SFr. 1'320.00
Rechnung 2017	SFr. 1'728'947.20	SFr. 5'073'370.00
Rechnung 2018	SFr. 28'532.55	SFr. 699'500.00
Rechnung 2019	SFr. 238'780.75	
Rechnung 2020	SFr. 12'050.70	
<i>Total gemäss Ziffer 1 und 2</i>	<i>SFr. 10'316'066.10</i>	<i>SFr. 5'775'066.70</i>

5 Kreditabrechnung

Bewilligte Kredite durch:		
Beschluss der Stimmberechtigten über den Kauf der Grundstücke "Kirschgarten" Nr. 241 und 1014 GB Schenkön am 16.12.2015		SFr. 8'260'000.00
Beschluss der Stimmberechtigten über die Erschliessung der Grundstücke "Kirschgarten" Nr. 241 und 1014 GB Schenkön am 16.12.2015		SFr. 2'740'000.00
<i>Total bewilligte Kredite</i>		<i>SFr. 11'000'000.00</i>
abzüglich Bruttokosten gemäss Ziffer 1		SFr. 10'316'066.10
Kreditunterschreitung		SFr. -683'933.90

Begründung zur Kreditunterschreitung

Die Kreditunterschreitung ist darauf zurück zu führen, dass noch nicht ganz alle Arbeiten erledigt werden konnten. Die Lärmschutzwand entlang der Kantonsstrasse sowie die Deckbelagsarbeiten Etappe 2 und 3 sind noch ausstehend und erfolgen mit der Realisierung der jeweiligen Etappen. Diese Kosten belaufen sich auf rund Fr. 270'000.00. Diese werden in den Jahren 2022 bis 2026 anfallen. Auch unter Berücksichtigung der ausstehenden Kosten liegt eine Kreditunterschreitung vor.

Bericht der externen Revisionsstelle an die Stimmberechtigten Gemeinde Schenkon

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft. Für die Sonderkreditabrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

6210 Sursee, 18. September 2020

Truvag Revisions AG

Ivan Hodel	Simon Vogel
zugelassener Revisionsexperte	zugelassener Revisor
leitender Revisor	

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Sonderkreditabrechnung von Fr. 11'000'000.00 für den Erwerb und die Erschliessung der Parz. 241 und 1014 "Kirschgarten".

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage der Urnenabstimmung lautet:

"Wollen Sie der Sonderkreditabrechnung von Fr. 11'000'000.00 für den Erwerb und die Erschliessung der Parz. 241 und Nr. 1014 "Kirschgarten" zustimmen?"

TRAKTANDUM 3 – Genehmigung Abfallentsorgungsreglement

Ausgangslage

Das bestehende Abfallentsorgungsreglement stammt aus dem Jahr 2003. Dieses ist somit mehrere Jahre alt und entspricht nicht mehr den aktuellen Verhältnissen. Der Rechtsdienst des Kantons Luzern hat hier ein neues Musterreglement erarbeitet. Gesetzliche Anpassungen an das übergeordnete Recht sowie Änderungen in der Sachlage machen es weiter notwendig, das Reglement anzupassen;

- Neudefinition der Siedlungsabfälle; nach einer Übergangsfrist trat am 1. Januar 2019 neu die nationale VVEA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) in Kraft;
- Neuerungen beim Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL); unter anderem wurden das Reglement und die Statuten von 2007 angepasst;
- Gemeindeinterne Anpassungen.

Die Reglementsänderungen sind vorwiegend formeller Art und haben keine direkten Auswirkungen auf die Abfallentsorgung im Gemeindegebiet. Sie basieren auf den vorgenannten Gründen. Das Abfallentsorgungsreglement von 2003 wird deshalb keiner Gesamt- sondern einer Teilrevision unterzogen. Zum neuen Abfallentsorgungsreglement konnten die Parteien, Controllingkommission sowie Bevölkerung im Vorfeld Stellung nehmen.

Das Reglement und die dazugehörige Verordnung wurde den Parteien, Controllingkommission sowie der Bevölkerung im Vorfeld zur Vernehmlassung unterbreitet. Es wurden marginale Eingaben gemacht, welche teilweise berücksichtigt werden konnten. Der Gemeinderat beantragt, das neue Abfallentsorgungsreglement zu genehmigen. Die Dokumente sind bei uns auf der Internetseite www.schenkon.ch einsehbar.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schenkon

Als Controlling-Kommission haben wir das «Reglement über die Abfallentsorgung» der Gemeinde Schenkon vom 29. November 2020 beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung das Reglement mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen von Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Reglements genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, das «Reglement über die Abfallentsorgung» zu genehmigen.

Schenkon, 12. Oktober 2020
Guido Bernhard, CK-Präsident
Sepp Portmann, CK-Mitglied
Cuno Lanz, CK-Mitglied

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des überarbeiteten Abfallentsorgungsreglements per 1. Januar 2021 im Sinne einer Teilrevision.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage der Urnenabstimmung lautet:

"Wollen Sie dem überarbeiteten Abfallentsorgungsreglement, in Kraft ab 1. Januar 2021, zustimmen?"

Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Schenkon

vom 29. November 2020

Die Einwohnergemeinde Schenkon erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das "Reglement über die Abfallverwertung" durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft "GALL" vom 19. Oktober 2018 folgendes Reglement:

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Schenkon.
- ² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Das Reglement gilt für Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung.
- ³ Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Abfälle sollen möglichst vermieden werden.
- ² Verschiedene Abfallarten sollen entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden. Sie sind den speziellen Sammeltouren oder den öffentlichen Sammelstellen zuzuführen.
- ³ Wiederverwertbare Abfälle sollen umweltverträglich verwertet werden.
- ⁴ Nicht wiederverwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.

Art. 4 Abfallarten, Definitionen

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:
 - a) **Hauskehricht:** sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;
 - b) **Haushalt-Sperrgut:** ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passen;
 - c) **Separatabfälle:** sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;
- ² Industrie- oder Betriebsabfälle sind Abfälle, die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe) stammenden, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- ³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 5 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

- ¹ Der GALL organisiert die Sammlung und den Transport des Abfalls, das heisst der aus Haushaltungen stammenden Abfälle (Hauskehricht und Haushalts-Sperrgut) sowie Abfälle in vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- ² Die Gemeinde kann die Sammlung und den Transport von Papier und Karton innerhalb der Gemeinde, welche aus den Haushaltungen sowie aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammen, durchführen.
- ³ Die Gemeinde kann einen Häcksel- und Grüngutdienst sowie allenfalls weitere Spezialsammlungen organisieren.
- ⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- ⁵ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten, auf öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und im Erholungsgebiet.

Art. 6 Pflichten der Inhaber von Abfällen

- ¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Papier und Karton können gebündelt oder im braunen Plastikcontainer der organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ³ Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ⁴ Industrie- und Betriebsabfälle sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des GALL übergeben werden.
- ⁵ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- ⁶ Abfälle dürfen auch weder zerkleinert oder noch verdünnt in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 7 Kompostieranlagen und Kompostplätze

- ¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.
- ² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- ¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom GALL geregelt.
- ² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung fest, welche Abfälle durch Separatabfuhren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 9 Berechtigung

- ¹ Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- ² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 10 Gebinde und Bereitstellung

- ¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfuhren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- ² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der GALL für den Hauskehricht in deren Vollzugsverordnung und der Gemeinderat für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 5 dienen der Aufnahmen von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten

¹ Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios und Computer
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe

² Der Gemeinderat kann weitere Abfallarten von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausschliessen.

III. GEBÜHREN

Art. 12 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben die GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus:

- der Grundgebühr
- der gewichts- und / oder volumenabhängigen Gebühr
- der Andockgebühr (bei der gewichtsabhängigen Entsorgung)
- der verschiedenen Gebühren für Spezialabfälle

² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 13 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren des GALL decken die jeweiligen Kosten für das Sammeln, den Transport und die Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.

² Bei der gewichtsabhängigen Gebühr wird vom GALL pro Container-Leerung eine zusätzliche Andockgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach Grösse des Containers. Die Andockgebühr entfällt, wenn der Container mit Kehrichtsäcken (versehen mit Gebührenmarken) gefüllt ist.

³ Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der GALL, bzw. der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Für die Sammlung und Verwertung der in der Vollzugsverordnung bezeichneten Separatabfälle wird durch den Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

⁵ Zusätzlich erhebt der Gemeinderat eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.

Art. 14 Gebührenpflicht

¹ Die Gemeinde Schenkon erhebt eine Grundgebühr. Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung und pro Gewerbe auf Grund der budgetierten Kosten in Rechnung gestellt. Die Höhe der Grundgebühr für die Gewerbebetriebe basiert auf der Grundgebühr für Haushaltungen. Ist eine Person Inhaber von mehreren Betrieben mit Schenkoner Domizil, so wird nur eine Grundgebühr für den gleichen Inhaber erhoben.

² *Gebührenpflichtig für die Mengengebühren sind die Inhaber von Abfällen.*

³ *Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers.*

⁴ *Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.*

⁵ *Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.*

Art. 15 Gebührenfestlegung

¹ *Der GALL legt die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühr sowie die Andockgebühr fest (gemäss Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft "GALL").*

² *Der Gemeinderat legt die genaue Höhe und konkrete Ausgestaltung der Grundgebühr sowie der Mengengebühren für Separatabfälle im Anhang (oder im Abfallkalender) der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.*

Art. 16 Fälligkeit

¹ *Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.*

² *Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.*

IV. RECHTSMITTEL

Art. 17 Veranlagungsentscheid

¹ *Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die zuständige Amtsstelle einen Veranlagungsentscheid.*

² *Gegen Entscheide der zuständigen Amtsstelle über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.*

³ *Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.*

Art. 18 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹ *Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.*

² *Es gelten die Beschwerdefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.*

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 20 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ *Wenn Abfälle unsachgemäss oder wiederrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.*

² *Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.*

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die kommunale Urnenabstimmung vom 29. November 2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 10. Dezember 2002.

Schenkon, 29. November 2020

GEMEINDERAT SCHENKON

Beschlossen an der kommunalen Urnenabstimmung vom 29. November 2020

TRAKTANDUM 4 – Genehmigung Siedlungsentwässerungsreglement (SER)

Ausgangslage

Die Gemeinde Schenkon ist in ihrem Gemeindegebiet für die Siedlungsentwässerung zuständig und trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer. Sie ist dafür besorgt, dass das anfallende Abwasser gesammelt, wo notwendig gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben wird.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe hat die Gemeinde Schenkon auf den 1. Juli 2010 ein Siedlungsentwässerungsreglement (SER) erlassen, welches auf dem damaligen Muster-Reglement des Kantons aus dem Jahr 2005 basierte. Dabei wurde das in über 60 Zentralschweizer Gemeinden verbreitete Tarifzonenmodell als Gebührenmodell zur verursachergerechten Erhebung der Anschluss- und Betriebsgebühren eingeführt.

Für die Siedlungsentwässerung betreibt und unterhält die Gemeinde Infrastrukturen mit einem aktuellen Wiederbeschaffungs-Zeitwert von rund CHF 28.5 Mio. Diese beinhaltet unter anderem das Leitungsnetz von ca. 22 km Länge, diverse Sonderbauwerke wie z.B. Rückhaltebecken, Versickerungsmulden usw. sowie ein Anteil an den Verbandsanlagen des ARA-Verbands Surental.

Die neue Baugesetzgebung, ein neues kantonales Musterreglement sowie die Angleichung der beiden Reglemente in den Bereichen Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung sind die Hauptgründe dafür, dass die Gemeinde Schenkon ihr 10-jähriges SER einer Gesamtrevision unterzieht.

Gesamtrevision des bestehenden Siedlungsentwässerungsreglements

Der Kanton Luzern überarbeitete das kantonale Muster-Reglement im Jahr 2014. Dabei wurden wichtige rechtliche und technische Neuerungen integriert, welche die praktische Arbeit der Gemeinden erleichtern und zusätzliche Instrumente für anstehende Probleme zur Verfügung stellen. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das neue Reglement mit ein. Verschiedene Formulierungen wurden präzisiert und den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst. Zudem wurden fehlende Artikel ergänzt sowie Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen aktualisiert.

In den letzten Jahren hat sich die Baugesetzgebung (kantonales Planungs- und Baugesetz PBG) verändert. Die Gemeinden sind nun aufgefordert, zeitnah ihre kommunalen Bau- und Zonenreglemente entsprechend anzupassen. Mit den Neuerungen wird insbesondere beabsichtigt, sich bei der künftigen Bautätigkeit vermehrt auf die innere Verdichtung (dichtere Nutzung von bereits bebauten Grundstücken) zu konzentrieren. Die dadurch steigende Anzahl Geschosse und die grössere Anzahl Wohnungen bei bestehenden Gebäuden, oder zusätzliche Gebäude auf heute bereits bebauten Grundstücken, erhöhen den Leistungsbezug im Bereich der Siedlungsentwässerung. Mit dem heute in Kraft stehenden Reglement kann auf diese veränderte Baugesetzgebung nicht mehr vollumfänglich, situationsgerecht und rechtsgleich reagiert werden. Deshalb sind einerseits eine feinere Abstufung des bewährten Tarifzonenmodells und andererseits zusätzliche Tarifzonen notwendig. Folglich sind in der praktischen Anwendung Instrumente zu schaffen, welche es ermöglichen, für diese von der Gemeinde erbrachten Mehrleistungen verursachergerecht höhere Anschluss- und Betriebsgebühren zu erheben. Konkret werden die heute zur Verfügung stehenden 10 Tarifzonen neu auf 23 Tarifzonen erweitert. Ohne Anpassung des Reglements würden künftig vermehrt Rechtsunsicherheiten entstehen und der Gemeinde gleichzeitig grosse Summen an Anschlussgebühren entgehen. Zudem würde der beabsichtigte Lenkungseffekt nicht mehr vollumfänglich greifen. Es ist jedoch zu erwähnen, dass nach wie vor für rund 85 % der Grundstücke die Tarifzonen 1 bis 10 ausreichen. Die zusätzlichen Tarifzonen werden nur für Grundstücke mit einer stark überdurchschnittlichen Nutzung benötigt.

Mit der Übernahme der gesamten Wasserversorgung durch die Gemeinde von der Wasserversorgungsgenossenschaft Schenkon wurde auf den 01. Juli 2020 ein neues Wasserversorgungs-Reglement in Kraft gesetzt. Auch dieses Reglement stützt sich auf das weit verbreitete Tarifzonenmodell und beinhaltet bereits die Veränderungen des kantonalen Muster-Reglements bzw. des kantonalen Baugesetzes. Das Siedlungsentwässerungs-Reglement wird dem Wasserversorgungs-Reglement angenähert, was mit sich bringt, dass wesentliche Synergieeffekte zwischen der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung genutzt werden können.

Diese Arbeiten wurden vom für diese Aufgabe spezialisierten Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau begleitet, welche bereits bei der Erarbeitung des Wasserversorgungsreglements beauftragt wurde.

Vorteile des revidierten SER

- Angleichung an das kantonale Muster-Reglement (SER) aus dem Jahr 2014
- Reaktion auf die neue Baugesetzgebung
- Ausbau der Synergienutzung in den Bereichen Wasser und Abwasser
- Einfache Bereinigung einzelner Schwachpunkte des heutigen Reglements
- Einfache Aktualisierung in technischer, rechtlicher und ökonomischer Hinsicht
- Lenkungseffekt auch bei Nachverdichtung von Grundstücken
- Verursachergerechte Gebührenerhebung
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Gebührenzahler
- Gleiches Finanzierungs- und Gebührensystem für die Siedlungsentwässerung (SER) und die Wasserversorgung (WVR)
- Integration der langjährigen Praxiserfahrungen aus über 60 Gemeinden

Gebührenmodell: Feinere Abstufung der Tarifzoneneinteilung usw.

Die Finanzierung der Siedlungsentwässerung steht auch mit dem überarbeiteten Reglement (gleich wie im neuen Wasserversorgungs-Reglement) nach wie vor auf den beiden Säulen:

- **Anschlussgebühr**
- **Betriebsgebühr**

Die Anschlussgebühr wird wie bisher beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Erhöhung des Leistungsbezuges erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Anlagen entstanden sind. Die Einnahmen über die Anschlussgebühren werden zukünftig eher rückläufig sein, da sich die Bautätigkeit vermehrt auf bereits angeschlossene Grundstücke konzentrieren wird.

Im Gegensatz dazu ist die Betriebsgebühr jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen. Die Betriebsgebühr wird weiterhin aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr.

Die Anschluss- und die Grundgebühr werden wie bis anhin aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben. Die Basis für die Mengengebühr bleibt weiterhin der Frischwasserbezug. Die Änderung findet ausschliesslich in den verursachergerechteren Definitionen der Tarifzonen statt.

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird wie bis anhin der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert. Aufgrund der neuen Baugesetzgebung, bei welcher sich die bauliche Tätigkeit vermehrt nach innen konzentriert, ist mit einer Intensivierung der Grundstücks-Nutzung zu rechnen. Mit dem heute in Kraft stehenden SER kann auf diese Veränderung teilweise nicht mehr situationsgerecht und rechtsgleich reagiert werden, weil dazu zusätzliche Tarifzonen und feinere Abstufungen beim bewährten Tarifzonensystem notwendig sind.

Folglich sind im revidierten SER Instrumente zu schaffen, welche es ermöglichen, für die von der Gemeinde Schenkon erbrachten Mehrleistungen entsprechend verursachergerecht höhere Anschluss- und Betriebsgebühren zu erheben. Konkret werden die heute zur Verfügung stehenden 10 Tarifzonen neu auf 23 Tarifzonen erweitert. Zudem kann die Grundeinteilung in einer Bandbreite von +/- 6 Tarifzonen (statt vorher +/- 3 Tarifzonen) in feineren Abstufungen korrigiert werden.

In der praktischen Umsetzung wird jede einzelne Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und verursachergerecht einer Tarifzone mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren eingeteilt. Grundlagen für die Einteilung in eine Tarifzone bilden die Daten der amtlichen Vermessung, Angaben der Verwaltung sowie eine Begehung der Grundstücke vor Ort.



Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Geschossigkeit
- Bewohnbarkeit / Zählergrösse
- Art der Nutzung
- Umfang der Bereitstellung
- Versiegelungsgrad (Regenwasser)
- Eigenleistungen (Versickerung, Brauchwasseranlagen, Retention usw.)
- Bebauungsdichte
- Verschmutzungsgrad

Wie bisher führen zusätzlich bezogene Leistungen (z.B. überdurchschnittliche Bewohnbarkeit oder Versiegelung, hoher Verschmutzungsgrad usw.) wie auch unterdurchschnittlich bezogene Leistungen (z.B. unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit oder Versiegelung, Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen usw.) zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten oder bei der Versiegelung von Flächen überprüft die Bauverwaltung die Tarifzoneneinteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt eine Neuzuteilung vor. Diese dient zur Erhebung der Anschlussgebühr und zur jährlich wiederkehrenden Grundgebühr.

Mit Inkrafttreten der revidierten Reglemente werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die Tarifzoneneinteilung einzelner Grundstücke gegenüber der bisherigen Einteilung erhöhen oder senken. Dies hat ausschliesslich Einfluss auf die jährliche wiederkehrende Grundgebühr, welche sich dadurch verursachergerecht leicht erhöht oder senkt.

Kostenermittlung

Die von der Gemeinde Schenkon zu unterhaltenden Siedlungsentwässerungsanlagen haben einen aktuellen Wiederbeschaffungszeitwert von rund CHF 28.5 Mio. (inklusive der privaten Sammelleitungen).

Die jährlichen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den laufenden Betriebskosten, wie Personalkosten, Sachkosten, Energiekosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Beiträge an den ARA-Verband Surental sowie den Werterhaltungskosten wie Abschreibungen, Zinskosten, Einlagen in die Spezialfinanzierung und Kosten für den baulichen Unterhalt.

Diese Gesamtkosten werden für alle Luzerner Gemeinden gemäss einem kantonal einheitlich festgelegten Kalkulationsmechanismus ermittelt (kantonale Richtlinie zur Kalkulation der Werterhaltungskosten von Abwasseranlagen) und bilden die Basis der Gebührenkalkulation.

Gebührenkalkulation

Im Bereich der Siedlungsentwässerung gilt neben dem Kostendeckungsprinzip auch das Verursacherprinzip. Die ermittelten Kosten sind verursachergerecht auf die von der Siedlungsentwässerung bezogenen Leistungen auf die einzelnen Benutzer zu verteilen. Als Leistungseinheit dient für die Anschluss- und Grundgebühr die oben beschriebene tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Für die Mengengebühr wird der Wasserverbrauch herangezogen.

Die Höhe der Gebührensätze resultiert aus der Division der Kosten durch die Summe der bezogenen Leistungseinheiten. Die Gebührensätze sind für die Gemeinde Schenkon basierend auf ihrem individuellen Kosten-Leistungsverhältnis letztmals im Jahr 2019 kalkuliert worden und bleiben bis 2024 unverändert.

Anschlussgebühr

Der Ansatz für die Anschlussgebühren berechnet sich aus der Division der Netto-Investitionen für Aufbau und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Summe aller Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Grundstücksfläche). Diese Division ergibt für die Gemeinde Schenkon nachfolgenden, gegenüber heute einen unveränderten Gebührenansatz von:

Anschlussgebühr: CHF 8.50 pro gm² (gm² = tarifzonengewichtete Grundstücksfläche)

Betriebsgebühr

Der Ertrag aus den Betriebsgebühren muss sämtliche Kosten für die von der Gemeinde Schenkön zu betreibenden und zu unterhaltenden Anlagen, also inklusive der privaten Sammelleitungen decken. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr (30%) und eine Mengengebühr (70%).

Gebührenansätze Betriebsgebühr	Ansatz Mengen-Gebühr pro m³	Ansatz Grund-Gebühr pro gm²	Mittleres Gebühren-Niveau pro m³
Gegenüber heute, unveränderte Gebührenansätze	CHF 2.10	CHF 0.11	(CHF 3.00)

Die Gebührenhöhen sind erfreulich. Im Vergleich mit über 60 anderen Gemeinden bewegen sie sich in Schenkön trotz der absehbaren hohen Investitionen aufgrund der Forderungen des Verbandes, die Sure als Vorfluter zu entlasten, nach wie vor auf einem durchschnittlichen Niveau (Mittelwert im Kanton Luzern: CHF 3.15 pro m³). Unter anderem haben die Kostendisziplin und die Einnahmen über die Anschlussgebühren dazu geführt, dass die Spezialfinanzierung im Hinblick auf die künftigen Investitionen bereits gut ausgestattet ist.

Die Gebühren bleiben jeweils für fünf Jahre unverändert und werden danach, ca. im Jahr 2024, aufgrund der dann neuen Situation wiederum neu beurteilt.

Vergleich mit den bisherigen Gebühren:

Anschlussgebühren: Der Ansatz für die Anschlussgebühr bleibt unverändert bei CHF 8.50 pro gm².

Betriebsgebühr: Die Ansätze der Betriebsgebühren bleiben unverändert bei CHF 2.10 pro m³ für die Mengengebühr und CHF 0.11 pro gm² für die Grundgebühr.

Insbesondere bei den im Verhältnis zu ihrer Grundstücksfläche sehr intensiv genutzten Grundstücke wird mit dem revidierten SER eine verursachergerechtere Erhebung von Anschluss- und Grundgebühren ermöglicht. Die im bisherigen SER definierten 10 Tarifzonen konnten dieser intensiven Nutzung nicht mehr in genügendem Masse Rechnung tragen.

Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass das Reglement am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die Betriebsgebühren werden erstmals im Juli 2022 gemäss dem neuen Reglement in Rechnung gestellt.

Informationsmöglichkeiten

Das SER und die Vollzugsverordnung zum SER (VOSER) sind auf der Gemeinde-Homepage abrufbar oder können beim Bauamt Schenkön bezogen werden.

Nach der ersten Rechnungsstellung auf Basis des revidierten SER im Juli 2022 werden Informationssprechstunden stattfinden. An diesen können die interessierten Grundeigentümer Informationen über die Tarifzoneneinteilung ihres eigenen Grundstückes und ihrer Gebührenrechnung einholen. Sie können zudem gegen die Tarifzoneneinteilung während der Einsprachefrist Einsprache erheben.

Mit diesem sich bewährten Vorgehen wird sichergestellt, dass jeder Betroffene die persönliche finanzielle Auswirkung der jeweiligen Tarifzoneneinteilung kennt. Sollten dabei von den Privaten neue, tarifzonenrelevante Informationen eingebracht werden, wird die Tarifzoneneinteilung und damit auch die Gebührenrechnung unbürokratisch angepasst.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Gesamtrevision des Siedlungsentwässerungs-Reglements die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen zu optimieren. Die neue Fassung wird es ihm und der ausführenden Verwaltung ermöglichen, die Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwässerung auch weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen.

Das Reglement und die Verordnung wurde den Parteien, Controllingkommission sowie der Bevölkerung im Vorfeld zur Vernehmlassung unterbreitet. Es wurde keine Änderungen vorgenommen. Der Gemeinderat beantragt, das neue Siedlungsentwässerungsreglement zu genehmigen. Die Dokumente sind bei uns auf der Internetseite www.schenkon.ch einsehbar.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schenkon

Als Controllinkommission haben wir das «Reglement über die Siedlungsentwässerung» der Gemeinde Schenkon vom 22. Juli 2020 beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist das Reglement mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen von Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Reglements genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, das «Reglement über die Siedlungsentwässerung» zu genehmigen.

Schenkon, 12. Oktober 2020

Guido Bernhard, CK-Präsident

Sepp Portmann, CK-Mitglied

Cuno Lanz, CK-Mitglied

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des überarbeiteten Siedlungsentwässerungsreglements (SER) per 1. Januar 2021.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage der Urnenabstimmung lautet:

"Wollen Sie dem überarbeiteten Siedlungsentwässerungsreglement, in Kraft ab 1. Januar 2021, zustimmen?"

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Siedlungsentwässerungs-Reglement) der Gemeinde Schenkon

vom 29. November 2020

Die Gemeinde erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement.

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

² Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

- a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
- b) Die Gebührentarife;
- c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
- d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;
- e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.

II. Art und Einleitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
 - Häusliches Abwasser (WAS-H)
 - Industrielles Abwasser (WAS-I)
 - Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
- b) Regenwasser
 - Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
 - Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- c) Reinwasser
 - Brunnenwasser (WAR-B)
 - Sickerwasser (WAR-S)
 - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
 - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5 Einleitung von Abwasser

- ¹ Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem waserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- ² Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- ³ Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- ¹ Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.
- ² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- ¹ Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- ² Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- ³ Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

- ¹ Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- ² Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

- ¹ Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- ² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- ³ Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- ¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

- ² Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
- a) Gase und Dämpfe;
 - b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
 - e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
 - h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) Feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser.
- ³ Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]);
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

- ¹ Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.
- ² Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.
- ³ Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.
- ⁴ Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberfläch-

lich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.

- ⁵ Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.
- ² Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

Art. 19 Massnahmenplanung

- ¹ Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans einen Massnahmenplan.
- ² Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümer fest.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

- ¹ Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden.
- ² Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- ³ In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- ⁴ Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- ¹ Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).

- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Art. 23 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst
 - a) die Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

Art. 25 Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

Art. 27 Kataster

- 1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.

- 3 *Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.*
- 4 *Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.*
- 5 *Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.*

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 Bewilligungspflicht

- 1 *Eine Bewilligung ist erforderlich für*
 - a) *den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;*
 - b) *den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;*
 - c) *die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;*
 - d) *die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;*
 - e) *die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;*
 - f) *das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.*
- 2 *Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.*

Art. 30 Bewilligungsverfahren

- 1 *Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfassern und von den Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:*
 - a) *Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;*
 - b) *Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:*
 - *Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);*
 - *Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial,*
 - *Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;*
 - c) *Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);*
 - d) *Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.*
- 2 *Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.*
- 3 *Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen, und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.*

Art. 31 Planänderungen

- ¹ Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- ² Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- ² Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- ³ Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- ⁴ Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.12) anzuordnen.
- ⁵ Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- ⁶ Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:
 - a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- ⁷ Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- ⁸ Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- ¹ Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- ² Abwasseranlagen sind von den Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- ³ Unterlassen die Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.

- 4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

Art. 35 Betriebskontrolle

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Die Gemeinde kann von den Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Art. 36 Sanierung

- 1 Die Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei
- a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
 - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
 - c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
 - d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
 - e) Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.
- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.
- 5 Die Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

VI. Finanzierung

Art. 37 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

Art. 38 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.

- ⁴ Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zu finanzieren. Die Gemeinde kann mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern. Oder er kann hinsichtlich nachhaltiger Wasserwirtschaft spezifische Technologien mit Förderbeiträgen finanziell unterstützen. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die zu erwartenden finanziellen Einsparungen die Kosten für die Förderbeiträge langfristig abdecken.
- ⁵ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 39 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:
- hoher Versiegelungsgrad, unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an Abnahmebereitschaft, hoher Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, Belastungsspitzen usw.
+ 1 bis 6 Tarifzonen
 - tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen), unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, geringe Nutzungsintensität usw.
- 1 bis 6 Tarifzonen

Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3.

Art. 39 Tarifzonen

- ¹ Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 5 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw., Schmutzwasseranfall gering		0.7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0.9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen		
	3. Schulhäuser und Sportanlagen		
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3.6
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4.3

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
10	1. Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.0
	2. Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100 %	
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.7
12	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	6.4
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7.1
14	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7.8
15	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	8.5
16	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	9.2
17	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	10.0
18	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	10.8
19	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	11.6
20	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	12.4
21	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	13.2
22	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	14.0
23	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	14.8

- ² Für die Grundeinteilung stehen 17 definierte Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 23 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
- ³ Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

- ¹ Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle, nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- ² Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 einer Tarifzone zugewiesen.
- ³ Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- ⁴ In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- ¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 42 berechnet.

- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.
- 7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 42 berechnete Anschlussgebühr um 55 % reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= GF \times TGF \\ \text{Anschlussgebühr} &= GF \times TGF \times AK \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} GF &= \text{Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45} \\ TGF &= \text{Tarifzonen-Gewichtungsfaktor} \\ AK &= \text{Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.} \end{aligned}$$

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 15.00.
- 3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon Ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.
- 4 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband ARA Surental.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30 %, über die Mengengebühren ungefähr 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.

- 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand hat der Grundeigentümer zu tragen. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.
- 6 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser usw.) ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.
- 8 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund- Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 9 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümer.
- 10 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 5 vornehmen.

Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = GF \times TGF \times KG \quad KG = \frac{Q \times 30}{F \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = W2 \times KW \quad KW = \frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, verrechnete Wassermengen

W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser.

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband ARA Surental.
- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 bis CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser.

- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Grosse, Industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 3 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 46 Baubeiträge

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Entstehender Zusatzaufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 43 Abs. 5 sowie nicht fristgerecht eingereichte Formulare und Informationen können den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmer verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Art. 50 Rechnungsstellung

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 41 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3. .
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 52 Rechtsmittel

- 1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 53 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümern bzw. mit den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Juli 2022 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2021 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht

zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 57 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme an der kommunalen Urnenabstimmung vom 29. November 2020 auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungsreglement vom 09. Dezember 2009 unter Vorbehalt von Art. 55 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6214 Schenkön, 29. November 2020

GEMEINDERAT SCHENKON

Beschlossen an der kommunalen Urnenabstimmung vom 29. November 2020

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999)
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (Stand am 1. März 2012)
LW-Zone	Landwirtschaftszone
SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

TRAKTANDUM 5 – Genehmigung Parkplatzreglement

Ausgangslage

Auf Grund der veränderten Bedürfnisse und vermehrt zufließenden überregionalen Besucherströmen der letzten Jahre hat der Gemeinderat ein Parkplatzreglement und dessen Verordnung erarbeitet. Der Gemeinderat möchte mit der Einführung von Parkplatzgebühren die optimale Nutzung des bestehenden, knappen Parkraums erhöhen. Massnahmen und Regelungen im Bereich Parkierung sind wichtige Instrumente zu einer gewissen Lenkung des Verkehrsaufkommens und der Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens.

Das neue Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund enthält Vorschriften über den Geltungsbereich, Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren. Es bezeichnet die Gebiete, wo Gebühren erhoben werden können. Die Gebühreneinnahmen fallen in die Gemeindekasse und werden insbesondere für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder verwendet.

Ziel ist, dass die Parkplätze beim Begegnungszentrum, beim Gemeindehaus, unter der Autobahnbrücke Süd sowie bei der alten Geuenseestrasse (Krummbachstrasse) auf der Basis dieses Reglements / Verordnung bewirtschaftet werden. Das Reglement und die Verordnung wurde den Parteien, Controllingkommission sowie der Bevölkerung im Vorfeld zur Vernehmlassung unterbreitet. Es wurden marginale Eingaben gemacht, welche teilweise berücksichtigt werden konnten. Der Gemeinderat beantragt, das neue Parkplatzreglement zu genehmigen. Die Dokumente sind bei uns auf der Internetseite www.schenkon.ch einsehbar.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schenkon

Als Controllingkommission haben wir das «Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund» der Gemeinde Schenkon vom 29. November 2020 beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist das Reglement mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen von Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Reglements genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, das «Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund» zu genehmigen.

Schenkon, 12. Oktober 2020
Guido Bernhard, CK-Präsident
Sepp Portmann, CK-Mitglied
Cuno Lanz, CK-Mitglied

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des neuen Parkplatzreglements per 1. Januar 2021.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage der Urnenabstimmung lautet:

"Wollen Sie das neue Parkplatzreglement der Gemeinde Schenkon, in Kraft ab 1. Juli 2021, annehmen?"

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Schenkon

vom 29. November 2020

Die Einwohnergemeinde Schenkon erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Schenkon.

² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Motorfahrzeugen und motorlosen Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund.

³ Massgebend ist der Plan im Anhang zum Reglement.

Art. 2 Grundsatz

¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Schenkon können Parkgebühren erhoben und / oder die Parkdauer beschränkt werden.

² Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Schenkon werden täglich 24 Stunden bewirtschaftet.

Art. 3 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 4 Ausnahmen

Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Schenkon kann in Härtefällen, aus Überlegungen der Zweckmässigkeit oder im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Parkgebühren und / oder der Parkdauer in räumlicher, persönlicher und zeitlicher Hinsicht bewilligen.

II. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

Art. 5 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr pro Fahrzeug zu entrichten.

Art. 6 Kurzfristiges Parkieren

¹ Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von 90 Minuten.

² Die Gebühr für das kurzfristige Parkieren beträgt pro Stunde:
mind. Fr. 1.00 bis max. Fr. 5.00

³ Der Gemeinderat legt die geltende Höhe der Parkiergebühr in einer Verordnung fest.

⁴ Auf dem Parkplatz der Gemeindeverwaltung sowie des Begegnungszentrums (Parz. Nr. 393) sind die ersten 90 Minuten gratis.

Art. 7 Längerfristiges Parkieren

¹ Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren während einer Parkdauer von mehr als 90 Minuten.

² Die Gebühr für das längerfristige Parkieren beträgt pro Stunde:
mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 5.00

³ Die Gebühr für eine Tageskarte (12 Stunden) beträgt:
mind. Fr. 5.00 bis max. Fr. 10.00

⁴ Der Gemeinderat legt die geltende Höhe der Parkiergebühr in einer Verordnung fest.

⁵ Die Gebühren für markierte Carsharing Abstellplätze (Heimstandort) werden in einem separaten Vertrag vereinbart.

⁶ Auf der alten Geuenseestrasse (Krummbachstrasse) Parz. Nr. 733, GB Schenkon gilt von Montag bis Sonntag die Höchstparkierzeit von vier Stunden. Diese kann nur einmal innerhalb von 12 Stunden beansprucht werden.

Art. 8 Blaue Zone

Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierflächen als «Blaue Zone» erklären, in denen keine Gebühren zu bezahlen sind.

Art. 9 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühren auf öffentlichem Grund werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen, durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst oder auf eine andere vom Gemeinderat festzulegende Weise erhoben.

² Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

Art. 10 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

III. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

Art. 11 Gebührenpflicht

¹ Berechtigte Fahrzeughalter gemäss Art. 13, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.

² Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens sechs Stunden.

Art. 12 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

¹ Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

² Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 13 Berechtigte

¹ Folgende Halter von Motorfahrzeugen, können Parkkarten auf der Parzelle Nr. 393 beantragen:

a) Angestellte der Gemeindeverwaltung und Lehrpersonen der Gemeinde Schenkon.

² Für Baustellen und Servicearbeiten kann der Gemeinderat eine besondere Regelung erlassen (Handwerkerparkkarte).

³ Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkkarten beschränken.

Art. 14 Gebührenhöhe

¹ Die Dauerparkiergebühr beträgt:

a.	für das Dauerparkieren pro Monat	mind.	Fr. 40.00	bis	max.	Fr. 80.00
b.	für das Dauerparkieren pro Jahr	mind.	Fr. 400.00	bis	max.	Fr. 800.00
c.	für Handwerker pro Tag	mind.	Fr. 4.00	bis	max.	Fr. 8.00
d.	für Handwerker pro Woche	mind.	Fr. 15.00	bis	max.	Fr. 30.00

² Der Gemeinderat legt die geltende Höhe der Dauerparkiergebühr in einer Verordnung fest.

³ Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für maximal zwölf Monate erhoben.

⁴ Dauerparkkarten werden jeweils auf den 1. oder den 15. des Monats ausgestellt.

Art. 15 Gebührenerhebung

Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Schenkon stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 16 Rückgabe

Wer die Parkkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen Monate zinslos abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Art. 17 Entzug der Dauerparkkarte

¹ Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Schenkon kann Bewilligungen dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn er die Parkkarte missbräuchlich verwendet.

² Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Art. 18 Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls nach § 26 des Gebührengesetzes einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe, wenn die gebührenpflichtige Person dies innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt bzw. wenn die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird.

Art. 19 Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat bzw. der von ihm damit beauftragten Stelle der Gemeindeverwaltung Schenkon.

Art. 21 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 22 Inkrafttreten





Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme an der kommunalen Urnenabstimmung vom 29. November 2020 auf 1. Januar 2021 in Kraft.

Schenkon, 29. November 2020

GEMEINDERAT SCHENKON

Beschlossen an der kommunalen Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Legende:

	Parkplatz Begnungszentrum	Parz. Nr. 393, GB Schenkon
	Parkplatz Gemeindeverwaltung	Parz. Nr. 393, GB Schenkon
	Parkplatz alte Geuenseestrasse (Krummbachstrasse)	Parz. Nr. 733, GB Schenkon
	Parkplatz unter der Autobahnbrücke Süd	Parz. Nr. 620, GB Schenkon
		Parkzeit max. 4 h
		Parkzeit max. 12 h



TRAKTANDUM 6 – Genehmigung Sonderkredit für den Investitionsbeitrag an den Neubau der Schulanlage Zirkusplatz Sursee

Ausgangslage

Die Stadt Sursee bildet zusammen mit den Nachbargemeinden Geuensee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch und Schenkon einen gemeinsamen Sekundarschulkreis. Heute hat die Standortgemeinde Sursee Kapazität für 32 Sekundarklassen, verteilt auf drei Schulhäuser. Um auch künftig genügend Schulraum zu haben, hat Sursee zusammen mit den Nachbargemeinden bereits 2014 eine Schulraumplanung an die Hand genommen. Als Vertreter der Gemeinde Schenkon hat Bildungsvorsteher Raphael Wyss Einsitz in der Planungs- und Baukommission. Nach sechs Planungsjahren liegt ein überzeugendes Projekt vor. Ein neues Sekundarschulhaus soll auf Beginn des Schuljahres 2024/25 Platz schaffen für 12 zusätzliche Klassen. Das neue Schulhaus soll auf dem Zirkusplatz realisiert werden. In unmittelbarer Nähe befinden sich das bestehende Sekundarschulzentrum, die Sportanlage Schlottermilch, die Stadthalle sowie die Kantonsschule Sursee. Alle Sechs Gemeinden beabsichtigen sich an den Investitionskosten zu beteiligen. Auch der Kanton Luzern hat eine finanzielle Beteiligung gesprochen, sollten Sekundarschulhaus und Dreifachturnhalle am Zirkusplatz realisiert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 37'603'500.– für Schulhaus und Dreifachturnhalle, das Parkhaus von Fr. 5'356'500.00 wird alleinig durch die Stadt Sursee getragen.

Die Beteiligungen der Gemeinden und des Kantons sind:

Kanton Luzern	Fr. 3'000'000.00
Gemeinde Geuensee	Fr. 4'200'000.00
Gemeinde Knutwil	Fr. 3'000'000.00
Gemeinde Mauensee	Fr. 1'400'000.00
Gemeinde Oberkirch	Fr. 5'400'000.00
Gemeinde Schenkon	Fr. 3'000'000.00

Total Beteiligungen Gemeinden und Kanton (Schulanlage)	Fr. 20'000'000.00
Sursee Schulanlage und Parkhaus	Fr. 22'960'000.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Sonderkredits für den Investitionsbeitrag an den Neubau der Schulanlage Zirkusplatz Sursee.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage der Urnenabstimmung lautet:

"Wollen Sie dem Sonderkredit für den Investitionsbeitrag an den Neubau der Schulanlage Zirkusplatz Sursee in der Höhe von Fr. 3'000'000.00 zustimmen?"

Für dieses Traktandum wird eine separate Botschaft versandt.

TRAKTANDUM 7 – Würdigung ehemalige Sozialvorsteherin Marie-Therese Vogel

Marie-Therese Vogel-Haas wurde an den Gemeinderatswahlen 2008 als zweite Frau in den Gemeinderat Schenkon gewählt. Mit ihrer beruflichen Ausbildung als diplomierte Pflegefachfrau HF hat sie einen wertvollen "Rucksack" für dieses anspruchsvolle Amt bereits mitgebracht. Während den letzten Jahren hat sie ihr grosses Fachwissen in verschiedenen Themen eingebracht und dabei den Fokus "Mensch" immer im Vordergrund behalten.



Obwohl Schenkons Sozialstrukturen im Gegensatz zu anderen Gemeinden sich ausgewogener zeigen, musste auch sie in all den Jahren teilweise sehr schwierige Fälle betreuen. Dabei einen guten Mittelweg zwischen Gesetz und Beibehaltung der Selbstverantwortung und Menschenwürde zu finden war teilweise sehr herausfordernd. Dennoch hat sie auch bei schwierigem Klientel und Themen mit anderen Behörden ein sehr gutes Verhandlungsgeschick gezeigt und sich durchsetzen können. Sie scheute keinen Aufwand wenn es darum ging, auch die Interessen der Gemeinde und damit der gesamten Bevölkerung zu vertreten.

Insbesondere lag ihr auch die persönliche Sozialhilfe in Form von unterstützenden Gesprächen sehr am Herzen. Für alle hatte sie ein freundliches und offenes Ohr und die Anliegen wurden von ihr ernst genommen. Sie pflegte stets einen ausserordentlich guten Kontakt zu verschiedenen Bevölkerungsgruppen, Schule, Senioren, Asylanten, usw. und hat dabei insbesondere auch verschiedene Leute zur Freiwilligenarbeit motiviert. Sie hat aktiv bei kommunalen und regionalen Projekten mitgearbeitet und war auch in einigen Vorständen wie Spitex Sursee und Umgebung sowie Verband Pflegeheim Seeblick tätig. Besonders zu erwähnen ist die Realisierung der Alterswohnungen an der Kindergartenstrasse, wofür sie sich mit viel Engagement eingesetzt hat.

Bei ihren vier Ratskollegen war Marie-Therese bekannt als kameradschaftliches Gspändli und gute Organisatorin für besondere Anlässe, sei es im geschäftlichen wie auch privaten Bereich. Aber auch bei härteren Diskussionen innerhalb des Rates konnte sie durch stichhaltige Argumentationen für ihr Ressort einstehen. Nebst dem wurde sie auch beim Verwaltungsteam als emphatische und gute Chefin geschätzt, welche um das Wohlbefinden des Personals sehr besorgt war und durch kleine und grosse Gesten ihre Wertschätzung gegenüber jedem einzelnen Mitarbeitenden zeigte.

Zusammenfassend hat sie ihr Ressort Soziales ohne Zweifel sehr engagiert, äusserst professionell und mit viel Herzblut geführt. In den 12 Jahren ihrer Amtstätigkeit konnten viele wichtige und grosse Ziele erreicht werden. Für ihr ausserordentlich grosses Engagement danken wir Marie-Therese Vogel ganz herzlich.

Mit dem Ende ihrer Amtstätigkeit auf 31. August 2020 hat Marie-Therese nun wieder mehr Zeit für den Ausgleich und all die Dinge, auf die sie eine ganze Weile zu Gunsten des Gemeindefortschritts von Schenkon und der Region verzichten musste. So legen wir ihr besonders ans Herz, sich mehr Zeit für sich zu nehmen, um den vermissten Ausgleich in den letzten 12 Jahren nachzuholen. Dazu wünschen wir ihr viel Freude und viele schöne Momente mit ihrer Familie und Freunden.

Der Gemeinderat bedauert, dass die Verabschiedung auf Grund der abgesagten Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 nicht durch die Bevölkerung erfolgen kann. Wir sind aber überzeugt auf ein baldiges Wiedersehen von Marie-Therese Vogel als Besucherin und Gast an offiziellen Gemeindeanlässen oder anderen vergnüglichen Stunden in der Gemeinde.

Budget 2021

Haben Sie noch Fragen zum Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024 oder zum Budget 2021? Wir geben gerne Auskunft:

Ignaz Peter, Finanzvorsteher

Telefon 041 525 25 13, ignaz.peter@convicta.ch

Karin Weingartner, Leiterin Finanzen

Telefon 041 925 71 04, karin.weingartner@schenkon.ch

SCHENKON

am Sempachersee

eine Versuchung, die sich lohnt...

www.schenkon.ch

Direkter Zugriff auf diese Botschaft mittels QR-Code.

Wie gewohnt kann die Botschaft auf unserer Homepage www.schenkon.ch eingesehen oder heruntergeladen werden.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse am Gemeindegesehen und für Ihre aktive Teilnahme an der Urnenabstimmung vom 29.11.2020.



